

Tobias Schwarz

Policies of Belonging:
Nationale Mitgliedschaft
und Zugehörigkeit in
Lateinamerika

KLA Working Paper Series

Herausgegeben vom
Kompetenznetz
Lateinamerika

Published by the
Research Network for
Latin America

Publicados por la
Red de Investigación sobre
América Latina

Publicados pela
Rede de Pesquisa sobre
América Latina

Working Paper, No. 2, 2013

Universities participating in the Research Network



Copyright for this edition: Tobias Schwarz

Editing and Production: Sarah Albiez-Wieck, Corinna Di Stefano

The KLA Working Paper Series serves to disseminate first results of research projects in order to encourage the exchange of ideas and academic debate. Inclusion of a paper in the KLA Working Paper Series does not constitute publication and should not limit publication in any other venue. Copyright remains with the authors.

All working papers are available free of charge on our website www.kompetenznetz-lateinamerika.de

How to cite this paper: Schwarz, Tobias 2013: „Policies of Belonging: Nationale Mitgliedschaft und Zugehörigkeit in Lateinamerika“, KLA Working Paper Series No. 2; Kompetenznetz Lateinamerika - Ethnicity, Citizenship, Belonging; URL: http://www.kompetenzla.uni-koeln.de/fileadmin/WP_Schwarz.pdf.

Imprint

Kompetenznetz Lateinamerika

Ethnicity, Citizenship, Belonging

Godesbergerstr. 10

50968 Köln

Germany

E-Mail: info-kla@uni-koeln.de

Tel: + 49 0221 470 5480

Homepage: www.kompetenznetz-lateinamerika.de

ISSN: 2199-0298

The research Network on Latin America cannot be held responsible for errors or any consequences arising from the use of information contained in this Working Paper; the views and opinions expressed are solely those of the author and do not necessarily reflect those of the Research Network.

Tobias Schwarz

Policies of Belonging: Nationale Mitgliedschaft und Zugehörigkeit in Lateinamerika

Abstract

Dieser Text stellt die theoretischen Grundlagen eines Forschungsprojekts dar, das Aushandlungen formaler Mitgliedschaft in der Dominikanischen Republik und in Venezuela untersucht. Das Hauptargument des Textes lautet, dass sich in Debatten um formale Mitgliedschaftsregelungen Annahmen über nationale Zugehörigkeit, also über angenommene Gemeinsamkeiten, kollektive Übereinstimmungen oder spezifische Beziehungen, widerspiegeln. Daher wird der Begriff policies of belonging sowie die Konzepte Mitgliedschaft und Zugehörigkeit erläutert und begründet, weshalb Formalisierung und Institutionalisierung nationaler Zugehörigkeit als Ausgangspunkt der Untersuchung gewählt wurden. Anschließend werden die theoretischen Verbindungen zwischen Citizenship und dem nationalen Paradigma vorgestellt. Schließlich wird erläutert, wie von empirisch zugänglichen Debatten um nationalstaatliche Ein-/Ausschlüsse auf die jeweils dominanten Konzepte nationaler Zugehörigkeit geschlossen werden kann.

Dafür wird der Begriff Zugehörigkeitsregime eingeführt, der die Wechselbeziehungen zwischen Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitspolitiken bezeichnet. Denn sowohl die Regelungen von Erwerb und Entzug der Staatsangehörigkeit als auch des Ausschlusses von Nicht-Staatsangehörigen, erlauben Rückschlüsse auf die Annahme kollektiver Zugehörigkeiten.

Abschließend kommt der Text auf die beiden eingangs angesprochenen empirischen Konstellationen nationaler policies of belonging zurück und erläutert diese vor dem dargestellten theoretischen Hintergrund.

Biographical Notes

Tobias Schwarz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im *Kompetenznetz Lateinamerika* an der Universität Köln und arbeitet zu nationaler Zugehörigkeit, Einwanderung und Staatsbürgerschaft in Lateinamerika. Er studierte Europäische Ethnologie, Soziologie und Kulturwissenschaft in Berlin und London mit einem Schwerpunkt auf Migrationspolitiken, Ausländerverwaltung, nationaler Identität und Rassismus und promovierte an der HU-Berlin zu zeitgenössischen Debatten über Ausweisungen und „Integrationspflicht“ in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Zugehörigkeit und Mitgliedschaft	5
Nominale Mitgliedschaft und materielle Rechte	7
Die Bedeutung von Citizenship für die nationale Identitätsfiktion.....	10
Citizenship erzeugt privilegierte Mitgliedschaft.....	10
Citizenship erzeugt Differenz und Übereinstimmung	11
Bedeutungsverlust des nationalen Paradigmas?	15
Zugehörigkeitsregime in Einwanderungsländern.....	18
<i>Ius soli</i> und <i>sanguinis</i> ergänzen oder überlagern sich	23
Konsequenzen der Zugehörigkeitsregime.....	24
Einbürgerungen in Venezuela, Ausbürgerungen in der Dominikanischen Republik	28
Literaturverzeichnis	35

Einleitung

Dieser Text stellt die theoretischen Grundlagen eines Projekts dar, das sich der Rekonstruktion des modernen Kollektivsubjekts „Nation“ anhand bestimmter Debatten um Staatsangehörigkeits- und Einwanderungsgesetzgebung widmet. Aushandlungen von formaler Mitgliedschaft rückten in vielen Nationalstaaten im Laufe der vergangenen Dekaden in das Zentrum des öffentlichen Interesses. Seit 1990 kam es in zahlreichen europäischen Ländern zu grundlegenden Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts (vgl. Honohan 2010: 9). Heute erwerben beispielsweise Kinder von Eingewanderten in keinem einzigen EU-Land mehr die rechtliche Zugehörigkeit alleine durch ihre Geburt innerhalb des nationalen Territoriums, seit Irland 2004 nach einem Referendum den übrigen europäischen Staaten folgte und dieses Prinzip als letztes EU-Land einschränkte. In Deutschland sorgen Debatten um die doppelte Staatsangehörigkeit seit 1999 für „Zündstoff“ (Götz 2000) und das im Jahr 2000 reformierte Staatsangehörigkeitsrecht führt nach wie vor zu legislativen Vorgängen; ein reformiertes „Zuwanderungsgesetz“ konnte 2004 erst nach mehrjährigen Debatten verabschiedet werden. Auch in Lateinamerika haben mehrere Länder ihr Einwanderungsrecht grundlegend überarbeitet – darunter Mexico (2011), Costa Rica (2009), und Argentinien (2003) – und in der Dominikanischen Republik wurde im Jahr 2010 sogar die Verfassung geändert, um Eingewanderten nicht mehr ‚automatisch‘ die dominikanische Staatsangehörigkeit zu verleihen. In all diesen Fällen wurden die Normen modifiziert, in denen sich nationale Zugehörigkeit ausdrückt. Im Forschungsprojekt „Nationalstaatliche Mitgliedschaft – Staatsangehörigkeit, Citizenship und Policies of Belonging in Lateinamerika“ untersuche ich zwei dieser Debatten, die etwa im Zeitraum 2004 bis 2010 um die nationalen *policies of belonging* in der Dominikanischen Republik und in Venezuela geführt wurden.

In die Dominikanische Republik wanderten seit dem frühen 20. Jahrhundert Arbeitskräfte aus dem benachbarten Haiti zur Arbeit auf den Zuckerplantagen ein. Formal wurde dieser Gruppe der *braceros* stets nur ein „vorübergehendes“ Aufenthaltsrecht gewährt, um sie symbolisch von der dominikanischen Gesellschaft abzusetzen und ihre Verhandlungsmacht gegenüber den Plantagenbesitzern zu minimieren. Als im Jahr 2004, erstmals seit 1939, das Migrationsgesetz grundlegend reformiert wurde, wurden diese „vorübergehend“ eingewanderten Landarbeitskräfte als „Durchreisende“ kategorisiert. Damit wurde impliziert, dass ihre Kinder, auch wenn sie in der Dominikanischen Republik zur Welt kommen, nicht mehr in den Genuss der dominikanischen Staatsangehörigkeit kommen können, wie das bei allen dauerhaft Eingewanderten der Fall ist. Mit einer Verfassungsänderung im Jahr 2010 wurde dieser Ausschluss explizit gemacht, denn der dauerhafte Aufenthalt der Eltern wurde als zusätzliche Anforderung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in die entsprechende Verfassungsnorm aufgenommen. Seitdem kann die dominikanische Verwaltung die nationale Zugehörigkeit aller Nachkommen der *braceros*, die ja rechtlich nur als „vorübergehende“

Arbeitskräfte ins Land geholt wurden, in Frage stellen – selbst, wenn sich diese ihr Leben lang als DominikanerInnen gesehen haben.

Im Gegensatz zur dominikanischen Festschreibung formaler Ausschlüsse begann die Regierung Venezuelas im Jahr 2004 damit, die vormals marginalisierten undokumentiert Eingewanderten mit einer groß angelegten Legalisierungskampagne in das Kollektiv der *ciudadanos* einzubeziehen. Diese Kampagne wurde in die „Misión Identidad“ integriert, einem Programm zur staatlichen Registrierung und Ausstattung der Bevölkerung mit Identitätsdokumenten. Dadurch wurden nicht nur VenezolanerInnen, sondern gleichfalls Nicht-Staatsangehörige mit dem staatlichen Personalausweis, der *cédula de identidad*, ausgestattet. Was dieses Regularisierungsprogramm besonders auszeichnete war, dass die MigrantInnen im Zuge dieses Verwaltungsvorganges zusätzlich eingebürgert wurden und damit in den Genuss des aktiven Wahlrechts kamen. Kritik an diesem Einbezug vormals „ausländischer“ Bürger in das Kollektiv der politisch Zugehörigen kam daher vor allem von Seiten der politischen Opposition gegen den venezolanischen Präsidenten Hugo Chávez. Denn bei den Neu-BürgerInnen dürfte es sich zum größten Teil um dessen Anhänger gehandelt haben – und diese stellten im Jahr 2004, in dem ebenfalls das Referendum zur Absetzung des Präsidenten stattfand, wertvolle Wählerstimmen dar.

Wie bereits erwähnt besteht das Ziel des Projekts darin, die gegenwärtig vorherrschenden Vorstellungen nationaler Zugehörigkeit aus der Analyse der jeweiligen Argumente für oder gegen eine formale Mitgliedschaft zu rekonstruieren. Mein Hauptargument lautet, dass sich in Debatten um formale Mitgliedschaftsregelungen immer auch Annahmen über nationale Zugehörigkeit, also über vorgestellte Gemeinsamkeiten, kollektive Übereinstimmungen oder spezifische Beziehungen, widerspiegeln.

Ich erläutere daher im folgenden Abschnitt, was mit *policies of belonging* gemeint ist, und zeige, wie sich Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zueinander verhalten und weshalb ich die Formalisierung und Institutionalisierung von nationaler Zugehörigkeit zum Ausgangspunkt meiner Untersuchung mache.

Anschließend stelle ich die theoretischen Verbindungen zwischen Citizenship und dem nationalen Paradigma vor: Die formale Mitgliedschaft ist nicht nur folgenreich, sie ist auch voraussetzungsvoll und exklusiv, weshalb nur bestimmte Individuen in den Genuss von Citizenship kommen können. In diesem Zusammenhang gehe ich auch auf Einwände ein, denen zufolge nationale Zugehörigkeit gegenwärtig einen Bedeutungsverlust erfahren würde.

Schließlich erläutere ich den Zusammenhang zwischen den empirisch zugänglichen Debatten um nationalstaatliche Ein-/Ausschlüsse und den daraus zu rekonstruierenden Konzepten nationaler Zugehörigkeit. Der Erwerb der nationalen Mitgliedschaft ist an historisch entstandene und formal geregelte Kriterien und Prozeduren gebunden. Dafür, sowie für die Einbürgerung bzw. den Entzug der Staatsangehörigkeit, sind Maßstäbe gesetzt, die Vorannahmen über die Grundlagen kollektiver Zugehörigkeit widerspiegeln. Daneben beschreibt

sich das nationale Kollektiv auch – zumindest implizit – durch die Abgrenzung von seinem Gegenbild, dem Nicht-Staatsangehörigen. Denn der Nationalstaat kann über das Aufenthaltsrecht von Staatsfremden frei verfügen, kann bestimmte Gruppen von der Einreise ausschließen oder auch nachträglich des Landes verweisen. Diese Ausschlüsse werden mit Eigenschaften begründet, die als unerwünscht, in der Regel als bedrohlich, gelten. Die angenommenen – oder gewünschten – Qualitäten eines bestimmten „Eigenen“ werden also durch die Differenz zu einem „unerwünschten Anderen“ sichtbar. Daher untersuche ich die Verbindung zwischen Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitspolitiken, die ich als *Zugehörigkeitsregime* verstehe.

Zum Schluss dieses Textes werde ich auf die beiden eingangs angesprochenen empirischen Konstellationen nationaler *policies of belonging* zurückkommen und diese vor dem dargestellten theoretischen Hintergrund erläutern.

Zugehörigkeit und Mitgliedschaft

Mitgliedschaft im modernen Nationalstaat stattet die Einzelnen mit klar bestimmten, formalisierten Rechten aus. Dass alle Mitglieder eines (demokratischen) Nationalstaates diese Eigenschaft besitzen, über formale Rechte zu verfügen, wird besonders deutlich im Gegensatz zu denjenigen, die genau diese Rechte nicht besitzen: Durch ihre rechtliche Situation als Nicht-Staatsangehörige besitzen „Ausländer“ im Nationalstaat nur eingeschränkte Rechte. Rechtlich „Fremde“ sind zwar ebenfalls Rechtssubjekte, können also beispielsweise verbindliche Verträge abschließen, und verfügen damit über grundlegende „civil rights“ im Sinne der Marshallschen Terminologie.¹ Aber ihre gegenüber eigenen Staatsangehörigen benachteiligte Position kann dazu führen, dass ihnen das Recht zu arbeiten, auf Ausbildung oder auf soziale Versorgung versagt wird. Vor allem aber ist ihre Anwesenheit auf nationalem Territorium nicht garantiert, und sie haben in der Regel keine oder nur stark eingeschränkte politische Mitspracherechte.²

Daher beginnt meine Auseinandersetzung mit nationaler Zugehörigkeit damit, die Bedeutung der formalen Mitgliedschaft in einer bestimmten politischen Einheit zu erläutern. Da der Globus zu Beginn des 21. Jahrhunderts vollständig in Nationalstaaten aufgeteilt ist und nahezu alle Menschen mindestens einer dieser politischen Einheiten zugeteilt sind, erscheint es manchmal als selbstverständlich, dass die meisten Individuen innerhalb ihres Aufenthaltsstaates als formal Angehörige betrachtet werden.³ Doch sobald nationale Grenzen über-

¹ Marshall unterteilt die staatsbürgerlichen Rechte in „civil“, „political“ und „social rights“, Marshall 1950.

² Nicht-Staatsangehörige sind nicht überall in genau gleicher Weise benachteiligt; in vielen Staaten sind „Ausländer“ überhaupt nicht wahlberechtigt, und in der Regel ist ihr Wahlrecht auf Regionalebene oder auf das aktive Wahlrecht beschränkt; vgl. Hayduk 2006. Im Jahr 2003 ergab eine Studie über 25 demokratische Staaten, dass nur zwei keinerlei Diskriminierung der staatsfremden EinwohnerInnen vornehmen, Uruguay und Neuseeland, Earnest 2003: 33.

³ Als besonders gravierende Abweichung von diesem Prinzip der eindeutigen Zuordnung gilt die Staatenlosigkeit (vgl. Staatenlosigkeit als Antipodin zu Citizenship bei Macklin 2007). Unter kolonialen Regimen ergab sich

quert werden, wird auch in Alltagssituationen der Nachweis nationaler Zugehörigkeit gefordert. Hier wird Mitgliedschaft zum expliziten Gegenstand von staatlichen Regelungen, etwa in der Form von Reisedokumenten und Grenzkontrollen. Aber selbst in peripheren Räumen, die von staatlicher Bürokratie nicht vollständig erfasst sind, können Situationen entstehen, in der es praktisch relevant werden kann, sich die formale staatliche Mitgliedschaft bescheinigen zu lassen und in denen deren Nachweis gravierende Konsequenzen hat – der Zugang zu Sozialleistungen oder zum Wahlrecht sind nur die offensichtlichsten Beispiele. Diesen staatlichen Anspruch, Zugehörigkeit zu definieren und zu kontrollieren, bezeichne ich als nationale *policies of belonging*.⁴

Meine Forschung über *policies of belonging* befasst sich erstens mit *Mitgliedschaftspolitiken*, denn Mitgliedschaft verstehe ich als die sichtbare, materielle Form von Zugehörigkeit. So verstanden ist Mitgliedschaft nicht mehr als der Ausdruck etwas anderem, etwas „tieferem“ oder „substanziellem“.⁵ Der formale Status bildet den Beleg dafür, dass Zugehörigkeit tatsächlich vorliegt (etwa durch Begriffe, Urkunden, Rituale). Wer die Kriterien für Mitgliedschaft erfüllt, erhält dieses Prädikat „Mitglied“, das jedoch nicht ‚an sich‘ bedeutsam ist, sondern lediglich als Ausdruck der damit anerkannten Kriterien. In vielen Fällen, in denen es einfach ist, Mitglied zu werden, ist diese Begriffsbestimmung wenig bedeutsam. Steht aber die Mitgliedschaft am Ende eines langen Prozesses oder ist ihr Erwerb sehr voraussetzungsvoll, wird deutlicher, dass dieser Status im Grunde nur den Beleg darüber darstellt, dass etwas anderes – nämlich eine substanzielle Zugehörigkeit – unterstellt wird. Die Kriterien zu bestimmen, die Zugehörigkeit ausmachen sollen, ist also das eigentliche Unterfangen einer analytischen Beschäftigung mit Mitgliedschafts-Regelungen.

Zweitens untersuche ich Mitgliedschafts*politiken*, denn die formale Partizipation – politische Staatsbürgerrechte – beruht auf *expliziter* Mitgliedschaft. Tatsächlich kann eine informelle Partizipation auch ohne einen erklärten Mitglieds-Status erfolgen, wenn Zugehörigkeit implizit (*de facto*) angenommen wird oder latent vorliegt, auch wenn eine formelle Mitgliedschaft (noch) nicht gewährt wird. Dann handelt es sich m.E. um *implizite* Mitgliedschaften, die ich zwar nicht zum Ausgangspunkt meiner Untersuchung mache, sehr wohl aber streifen werden (Stichwort: „post-“ oder „transnational“ citizenship). Es ist aber die *formelle* Mitgliedschaft, die als Grundlage des Nationalstaates nach dessen Selbstverständnis angenommen wird und die Existenz eines *body politics* als Element staatliche Souveränität voraussetzt wie er-

aus der formalen Zugehörigkeit ebenfalls kein gleichberechtigter Bürgerstatus, denn dort verfügten nur die männlichen Kolonialherren über Bürgerrechte, während die Kolonialisierten zwar in ein Angehörigkeitsverhältnis zum Nationalstaat gezwungen wurden, jede damit verbundenen Berechtigung aber ausgeschlossen blieb (vgl. bspw. Le Cour Grandmaison 2010: 55–67 zum französischen *Code d'Indigénat*). Zum Ausschluss jüdischer Deutscher von einem belastbaren Zugehörigkeitsstatus durch das Reichsbürgergesetz von 1935 vgl. Gosewinkel 2001a: 369.

⁴ Ebenfalls hoch komplex – und vor allem gewalttätig – werden Zugehörigkeitspolitiken im Kontext von Krieg, Besatzung oder territorialer Sezession; vgl. Wimmer 2002.

⁵ „(S)ubstantive meaning here symbolically recognized, in the sense that legal status is viewed as deriving from and symbolizing something 'deeper'“ (Crowley 1999: 34).

zeugt, und daher bildet diese den Ausgangspunkt meiner theoretischen Überlegungen. Diese formelle Mitgliedschaft kann „Citizenship“ genannt werden.

Nominale Mitgliedschaft und materielle Rechte

Mit dem deutschen Begriff *Staatsbürgerschaft* ebenso wie dem englischen *citizenship*, werden gleichermaßen die Mitgliedschaft zu einem politischen Gemeinwesen als auch die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte bezeichnet.⁶ Demnach können Studien zu „Citizenship“ zweierlei thematisieren: Erstens die Mitgliedschaft von Einzelnen im modernen Staat (Staatsangehörigkeit), alle politischen Regelungen dieser Mitgliedschaft, wie auch Forderungen nach Zugang zu oder Ausschluss von dieser Mitgliedschaft (dazu später mehr); sowie zweitens die Rechte, die diesen Mitgliedern – ausschließlich oder privilegiert – eingeräumt werden (staatsbürgerliche Rechte), deren Zu- oder Abnahme bzw. wie diese je spezifisch „konfiguriert“ waren und sind, und welche Kämpfe um veränderte Konfigurationen der entsprechenden Rechte geführt wurden und werden.⁷ Diese sich verändernden Konfigurationen sind m.E. mit dem von Turner und anderen herausgestellten Prozess-Charakter gemeint (vgl. z.B. Yashar 1999; Isin & Turner 2008). Diesem Verständnis nach sind Aushandlungen des Zugang zu diesen Rechten oder deren Ausgestaltung im Konzept Citizenship mit gedacht: „Rather than merely focusing on citizenship as legal rights, there is now agreement that citizenship must also be defined as social process through which individuals and social groups engage in claiming, expanding or losing rights“ (Isin & Turner 2008: 3). Es geht also einem derart erweiterten Citizenship-Begriff nicht um die Ergänzung von Status durch Rechte, wie dies verkürzt verstanden werden könnte, vielmehr sind beide Aspekte in akademischen Beiträgen seit den 1990ern gleichermaßen um ein dynamisches Verständnis ergänzt worden.

Es ist also davon auszugehen, dass Citizenship nicht *nur* den nominalen Status bezeichnet, sondern auch Umfang und Konfiguration von Rechten in den Blick nimmt, also die „materiellen“ Aspekte, die staatsbürgerliche Rechte mit sich bringen: „citizenship is a collection of rights“ bringen dies Isin und Turner auf den Punkt (Isin & Turner 2008: 7).⁸ Mein Ansatz, nach dem ich nationalstaatliche Mitgliedschaft thematisiere, beschäftigt sich primär mit no-

⁶ „Citizenship soll im Folgenden erstens die Mitgliedschaft von Personen in einem modernen Staat, zweitens die Rechte bezeichnen, die diesen Mitgliedern ausschließlich oder privilegiert vom Staat eingeräumt werden.“ (Holz 2000: 195). Gemeint ist mit „Mitgliedschaft“ in diesem Zitat wie nach meinem Verständnis die Beschreibung eines Verhältnisses zwischen einem spezifischen Staat und einzelnen Individuen (vgl. Bauböck 1994: 238), und nicht zwischen „freien gleichen Einzelnen“, wie dies im normatives Konzept des Liberalismus angelegt ist, der Gesellschaft als einen Vertrag oder einen „partnership of free citizens“ sieht (so dargestellt bei Shafir 1998: 1).

⁷ Letzterer Aspekt schließt die Analyse von Rechten ein, die an den Status der Mitglieder (der „Staatsbürger“) angelehnt sind, wie das durch Einwanderung in den Nationalstaat der Fall wird; sowie auch von Forderungen nach (erweitertem/verringertem) Zugang zu diesen Rechten jenseits formeller Mitgliedschaft im Staat – weshalb die Perspektive auf Citizenship bis hin zur Aushandlung der (politischen) Grundeinheiten, der Grenzen „des Sozialen“, reicht.

⁸ Bauböck unterscheidet zwischen einem „nominalen“ und einem „substantiellen“ Gehalt von Citizenship (Bauböck 1994: 23). Ich bevorzuge das Adjektiv „materiell“, da ich damit die Konsequenzen von Citizenship bezeichne, nicht dessen Grundlagen (für Letzteres erscheint „substantiell“ als angemessen, s. FN 5).

minalem Citizenship, also mit dem, was im vorhergehenden Abschnitt als erstes genannt wurde: dem Status und dessen Aushandlungen. Das deutsche Wort dafür ist „Staatsangehörigkeit“,⁹ die Beziehung Einzelner zu einem modernen Staat. Dies ist auch die Ausgangsfrage für viele *historische* Untersuchungen. Sie arbeiten heraus, was unter der staatlichen Kategorie „Untertan“, „Staatsbürger“, „subject“, „nacional“, „ciudadano“, usw. jeweils verstanden wurde, für wen diese Klassifikationen galten und welche Konsequenzen sie jeweils für ihre Träger hatten.¹⁰

Das Ziel meiner Untersuchung ist, Vorstellungen von nationaler Zugehörigkeit über die formale Mitgliedschaft ‚in der Nation‘ in den Blick zu nehmen. Dafür ist die Einsicht, dass nominale und materielle Aspekte immer voneinander abhängen, grundlegend. Diese Beziehung ist in beide Richtungen notwendig: sowohl wäre formale Mitgliedschaft nicht umstritten, wenn sie nicht zu bestimmten Rechten führen würde (und zwar zu Rechten, die Nicht-Zugehörigen fehlen); als auch ist das Bündel an Rechten, das wir „Citizenship“ nennen, von einem spezifischen Status abhängig,¹¹ nämlich der Zugehörigkeit zum Nationalstaat. Ich werde anschließend beides ausführlich diskutieren. Letztlich bilden aber nicht Citizenship-Rechte den Gegenstand meiner Untersuchung, sondern Aushandlungen von Zugehörigkeit.¹² Ich orientiere mich daher am Terminus „politics of belonging“, den Brubaker vorschlägt, um eben dies zu bezeichnen; werden die damit verbundenen Rechte ausgehandelt bzw. der Zugang zu ihnen selektiv gestaltet oder verwehrt, sollte von „politics of citizenship“ gesprochen werden. Beides ist aber, wie bereits angesprochen, eng miteinander verschränkt (s. Abb.): „the politics of citizenship *in* the nation-state can be distinguished analytically from the politics of belonging *to* the nation-state, though the two are often closely

⁹ Dies wäre wörtlich als „nationality“/„nacionalidad“ zu übersetzen, und nicht als „citizenship“/„ciudadania“. Zur Problematik des deutschen Begriffs „Nationalität“ im internationalen Kontext durch dessen „kulturalistische“ Konnotation siehe Gosewinkel 1998. Im deutschen Kontext werden auch für Themen, die diesen Status der Angehörigkeit betreffen, der Begriff „Staatsbürgerschaft“ verwendet (etwa: „doppelte Staatsbürgerschaft“ statt „-angehörigkeit“).

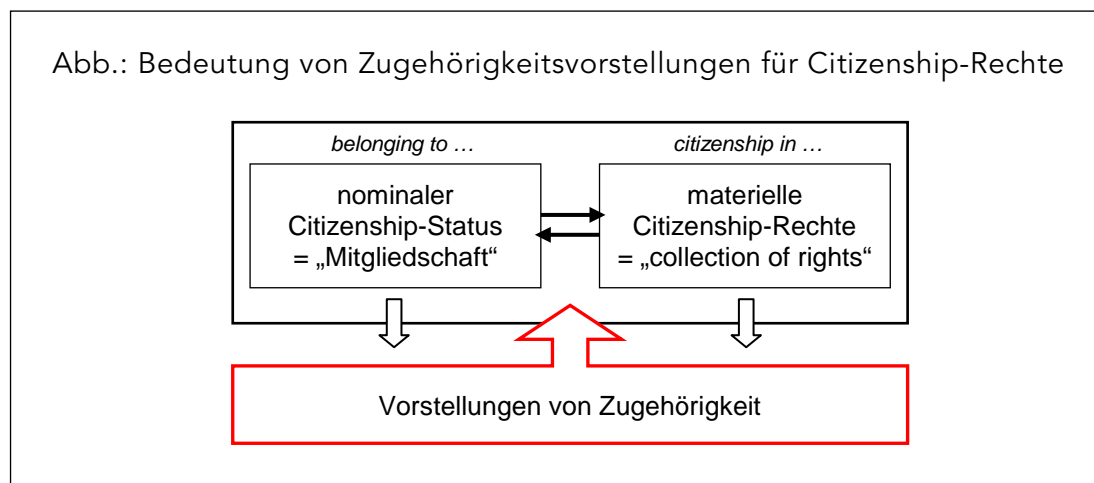
¹⁰ Daher wird der Übergang von „Untertanen“ zu „Staatsbürgern“ in verschiedenen europäischen Reichen herausgearbeitet (Sahlins 2006; Gammerl 2010; Janoski 2009) oder es wird die Wirkung der Französischen Revolution auf deren Mitgliedschaftskonzepte thematisiert (Brubaker 1989; Chartier u.a. 2010). Herzog erarbeitet eine Definition von „Citizens in earlymodern Spain and Spanish America“ im Kontrast zu „Ausländern“ (Herzog 2003; Herzog 1998). Studien, die Citizenship im Lateinamerika des 19. Jhd. thematisieren, stellen ebenso meist nicht die Ausgestaltung von Rechten im Zentrum, sondern der Zugang zum damals herausragenden Bürgerrecht, dem Wahlrecht, und damit die Frage, wer als „Bürger“ verstanden wurde (vgl. etwa Monsalvo Mendoza 2009; Sábato 2008; Rodríguez O. 2006; de Aljovín Losada 2009; Grewe 2013).

Untersuchungen des vor-republikanischen Europa machen mitunter auch bürgerliche Rechte (*droit d'aubaine* (Erbschaft), vgl. Sahlins 2004) oder Armenfürsorge (Fahrmeir 2000) zum Gegenstand. Auch sie untersuchen primär, welcher Personenkreis durch die „Citizenship Revolution“ (Sahlins 2003) in den Genuss dieser Rechte kam und damit zu (vormodernen) Staatsangehörigen oder *de facto* Eingebürgerten (Herzog 2003) wurde; zur Debatte über den Begriff des „Citizen“ in vor-nationalen Reichen vgl. Sahlins 2006.

¹¹ Mitunter ist es in Citizenship-Studien, die sich primär der Aushandlung und dem Zugang zu den oben genannten Rechten verschrieben haben, nicht notwendig, den Bezug auf formale Mitgliedschaft herzustellen, weil sie außer Frage steht, denn wenn die formale Zugehörigkeit der Akteure nicht umstritten ist muss sie auch nicht explizit thematisiert werden.

¹² Wissenschaftlichen Beiträge, die diesen Gegenstand aus zeitgenössischer Perspektive untersuchen, kamen bisher oft aus der Rechts- oder der Politikwissenschaft und thematisierten dementsprechend beispielsweise Einbürgerungen (vgl. z.B. Bös 2000, Shachar 2009, Hansen 2010). Als plakatives Beispiel kann der Titel von Bosniak 2006 dienen: „The citizen and the alien: Dilemmas of contemporary membership“. Auch Benhabib's „The Rights of Others“ untersucht die Grenzen des Politischen „by focusing on political membership“, Benhabib 2004.

linked in practice" (Brubaker 2010: 64). Diesen Zusammenhang, also die Bedeutung von Zugehörigkeitsvorstellungen für materielle Rechte und deren Vermittlung über den Citizenship-Status, werde ich im folgenden Abschnitt („Bedeutung von Citizenship für die nationale Identitätsfiktion“) erläutern.



Mit „politics of ...“ sind im allgemeinen Sprachgebrauch (auch) die alltägliche Praktiken jenseits formaler Institutionen gemeint (vgl. etwa die „informal aspects“ bei Brubaker 2010: 65), während formale Zielsetzungen oder Leitideen des institutionalisierten politischen Handelns präziser als „policies“ bezeichnet werden können. Da auf Deutsch (ebenso wie auf Spanisch) für beide Ebenen, formal wie informell, nur „Politiken“/„políticas“ zur Verfügung steht, benutze ich durchgehend den englischen Begriff „policies“, obwohl ich mich an den theoretischen Ansätzen zu „politics of belonging“ in Einwanderungsgesellschaften orientiere.¹³ Ich betone aber die Ebene der *policies*, da diese mehr noch als Herrschaftstechniken (*politics*) diskursive Formationen sind, durch die Klassifikationen hergestellt werden, die zur Legitimation der herrschenden Verhältnisse notwendig sind. Diese Sichtweise erläuterten bereits Shore und Wright, als sie 1997 zu einer „Anthropology of Policies“ aufriefen, die sich mit der alltagsweltlichen Implementierung und den alltäglichen Konsequenzen von „policies“ auseinander setzen sollte (Shore & Wright 1997). Sie bezeichnen *policies* als „fundamental ‘organising principle’ of society (...) around which people live their lives and structure their realities“ (Shore & Wright 2011: 2). Als ein derartig wirksames „Organisationsprinzip“ untersuche ich nationale Zugehörigkeitsregime.

¹³ Vgl. u.a. Crowley 1999; Yuval-Davis 2006; Yuval-Davis 2007; Yuval-Davis 2011b; Brubaker 2010.

Die Bedeutung von Citizenship für die nationale Identitätsfiktion

Bisher wurde bereits angesprochen, dass auch die formalisierte nationale Zugehörigkeit im Alltag folgenreich ist, und zwar folgenreich hinsichtlich der mit ihr verbundenen Rechte. Ich werde diesen Zusammenhang in zwei Schritten erläutern. Erstens werde ich kurz erläutern welche Privilegien es sind, die der formalen Mitgliedschaft ihre besondere Bedeutung verleihen. Im zweiten Schritt diskutiere ich ausführlicher die beiden Gründe, weshalb es zu einer derartigen Privilegierung eigener gegenüber fremden Staatsangehörigen kommt: Sie vereinheitlicht im Inneren und grenzt nach Außen ab. Ich verstehe Citizenship daher als ein wesentliches Element dafür, die nationale Identitätsfiktion mit materiellen Konsequenzen auszustatten.

Citizenship erzeugt privilegierte Mitgliedschaft

Die modernen staatsbürgerlichen Rechte gleichen alle Staatsangehörigen einander an, indem sie ihnen – und nur ihnen – Partizipation an politischen Entscheidungen eröffnen. Die staatliche Kategorisierung der Mitglieder ist damit nicht nur ein formaler Status, sondern sie wirkt insofern vereinheitlichend, als sie alle Mitglieder gleichermaßen von all jenen absetzt, die nicht der gedachten Nation angehören. Moderne staatsbürgerliche Rechte begründen damit eine „Inklusionsexklusivität“ (Halfmann 1998), denn sie gelten für alle Mitglieder gleich und inkludieren sie in das politische System, sind aber an die Mitgliedschaft in einem bestimmten Staat (Exklusivität) gebunden.¹⁴

Der Gegenstand meiner Untersuchung, nationale *policies of belonging*, ist explizit an institutionalisierter politischer Partizipation ausgerichtet. Ich konzentriere mich daher auf jene staatsbürgerlichen Rechte, die als politische Rechte klassifiziert werden können, mit einer wichtigen Erweiterung: dem Recht zum physischen Zugang zum Staatsgebiet.¹⁵

Politische Bürgerrechte berühren den Kern des staatlichen Selbstverständnisses, die Souveränität. Das souveräne Volk soll in seiner Gesamtheit über sich selber herrschen (zur Problematik dieses Zirkelschlusses vgl. Palti 2003) und keinen äußeren Zwängen unterworfen sein –

¹⁴ Gleicher Einbezug aller Staatsangehörigen wird erst im Laufe des 20. Jhd. umgesetzt, ist jedoch im frühen Verständnis der Republik schon angelegt, als mit „ciudadanos“ noch nicht auf die gesamte Bevölkerung bezeichnet wurde, sondern nur deren politisch entscheidungsfähiger Teil, charakterisiert durch „masculinity, warriorship and property“ (Isin 2009: 373). Zum Ausschluss aller Frauen und der meisten Armen vom Bürgerstatus im 19. Jhd. vgl. Fahrmeir 2007: 3.

¹⁵ Zu „civic rights“ im Sinne Marshalls gehört das Recht, Handel zu treiben oder den Schutz der Gerichte genießen zu können; dazu gehören aber auch Meinungs- und Religionsfreiheit. Den Schutz der Gerichte, etwa vor staatlicher Misshandlung, genießen formal auch Staatsfremde, weshalb es sich nicht um ein exklusives Staatsbürgerrecht handelt. Ich beziehe alle für die politische Aktivität notwendigen Rechte in „politische Rechte“ ein, auch das grundlegende Recht, überhaupt anwesend sein und aktiv werden zu dürfen. Für mein Anliegen steht in erster Linie die Partizipation an institutionalisierter Herrschaft im Zentrum, weshalb ökonomische und soziale Rechte hier nicht systematisch betrachtet werden.

weshalb es als nach Außen abgrenzbar konzipiert sein muss. Um dies zu erreichen müssen Kriterien aufgestellt werden dafür, wer dazu gehört und wer nicht.¹⁶ Ich untersuche mit der institutionellen Festlegung von Zugehörigkeitskategorien („Staatsbürger“/„Ausländer“) somit Situationen, in denen eine machtvolle Gleichheits-/Differenzbehauptung aufgestellt wird. Der einheitliche Rechtsstatus ist eine Herrschaftstechnik, mittels derer nationale „Homogenität“ real erzeugt wird, indem nur dem Staatsvolk, diesem aber in seiner Gesamtheit, die vollen staatsbürgerlichen Rechte zugestanden werden. Diese Eigenschaft von Citizenship, die Zugehörigkeit zu dieser und nicht einer anderen Nation so bedeutsam zu machen, kann als soziale Schließung bezeichnet werden (Mackert 1999). Durch den Zugang zu bestimmten, nur den Staatsangehörigen gewährten Vorrechten, kann Zusammenhalt und Loyalität auch dort erzeugt werden, wo die sozialen Unterschiede so groß sind, dass ein gemeinschaftliches Handeln eigentlich nicht zu erwarten wäre. Durch staatliche Klassifikation – die Benennung und damit Herstellung von Zugehörigkeit – soll also Kohärenz erzeugt und Gemeinschaftlichkeit gestiftet werden.

Citizenship erzeugt Differenz und Übereinstimmung

Das nationale Gruppen-Denken basiert auf Identitäts- und Differenzkonstruktionen gleichermaßen. Einerseits bedarf es für Vorstellungen nationaler Zugehörigkeit – verstanden als politisches Projekt bestimmter gesellschaftlicher Gruppen in einer bestimmten historischen Konstellation¹⁷ – einer „Einheitssemantik“ (Bommes 1994: 367). Das nationale Prinzip versucht eine kollektive Identitätsfiktion alternativ zu oder im Anschluss an frühere (etwa religiöse oder dynastische) Begründungen von Gemeinschaften zu etablieren. Der Nationalismus überlagerte also lokale oder partikulare Bindungen (vgl. etwa Calhoun 2003: 537; zu einer Systematisierung der symbolischen Codierung von identitären Grenzziehungen vgl. Giesen 1999: 24–69). Gleichzeitig stellt das nationale Prinzip die angenommene (oder gewünschte, als unabgeschlossenes Projekt erst noch zu erreichende) Gleichheit der Angehörigen der Nation in den Kontrast zu anderen Nationen. Die nationale „vorgestellte Gemeinschaft“ (Anderson) basiert nicht nur auf der Entwicklung von Mythen gemeinsamer Geschichte und Kultur, sondern sie benennt sich auch durch die Abgrenzung gegenüber dem (äußeren) Anderen.¹⁸ Crowley bringt das pointiert zum Ausdruck indem er darauf hinweist, dass „the ‚dirty work‘ of boundary maintenance is necessarily performed on the boundary“ (Crowley 1999: 30). Dies soll nicht bedeuten, dass kollektive Symboliken wie Architektur, Institutio-

¹⁶ Zur historischen Verflechtung der Entstehung von Rechten zugleich mit der Fixierung des Status s. z.B. Brubaker 1989: 34 und Fahrmeir 2000.

¹⁷ Gemeint ist damit, dass die Träger (proto-)nationalistischer Bewegungen oder die Vertreter des nationalen Paradigmas in bestimmten gesellschaftlichen Milieus oder Institutionen verortet werden können; es handelt sich also um Interessen und Ideen konkreter, benennbarer Akteure und nicht um sozialstrukturelle Kategorien oder vermeintliche Kollektive, denen damit vorschnell Materialität verliehen würde.

¹⁸ Um diesen Vorgang zu bezeichnen wurde der Begriff „othering“, vor allem in den cultural studies (Said 1978) und den post-colonial studies (Bhabha 1990), geprägt; er geht zurück auf Jacques Lacans „großes Andere“, s. auch Todorovs *Question de l'Autre* (Todorov 1985).

nen, öffentliche Reden, Feiern, Rituale etc., die vereinheitlichte Sprache oder die wiederholte Interaktion nicht wichtig wären, um Wir-Gefühle hervorzurufen und zu stärken. Aber diese Praktiken beruhen einerseits oft bereits auf Distanzierung von anderen „Nationen“ und verstärken diese, oder sie wirken andererseits dazu komplementär. Ich würde sogar so weit gehen zu behaupten, dass eine Bestimmung des kollektiven Eigenen alleine aus sich heraus überhaupt nicht möglich ist, sondern die kollektive Selbstbestätigung immer ‚von den Rändern her‘ funktioniert: von dem was sie nicht ist.¹⁹ Das nationale Paradigma benötigt daher die Abgrenzung von einem imaginierten Anderen, wie das kollektive Wir-Denken stets ein Gegenüber des Nicht-Wir benötigt, um eine Identitätsfiktion im Sinne eigener Übereinstimmungen im Kontrast zu etwas Gegensätzlichem wahrnehmen zu können.²⁰

Im Begriffspaar Volk/Nation sind damit zwei Relationen enthalten – Oben-Unten und Innen-Außen – deren Verbindung Koselleck eine „polemische Zuspitzung des Gegensatzes Binnenkonstitution und Außenabgrenzung“ nennt (Koselleck 1992: 146). Der moderne Volksbegriff bündelt „ehedem separat abrufbare schichten- oder gruppenspezifische Bedeutungen“ (Koselleck 1992: 148), etwa das „Volk“ als „einfache Leute“ oder „breite Masse“, zum politischen Begriff des nicht mehr nach Herrschende und Beherrschte differenzierten „Volkes“. Dieses bildet als Staatsvolk die Grundlage der Nation, die nun nicht mehr die Abstammung einer bestimmten, nämlich der herrschenden Schicht, sondern (Herkunfts-)Gleichheit aller Mitglieder der Nation und deren Zusammenhang in einer angenommenen politischen Handlungseinheit bezeichnet. Damit kommt es zu einer gedachten Vereinheitlichung im Inneren. Diese „Nation“ qualifiziert sich zudem dadurch, dass sie von anderen Einheiten abgehoben werden kann, denn „erst durch eine individualisierende Benennung der anderen Völker werden die Begriffe zu asymmetrischen Gegenbegriffen aufgeladen, die das eigene Volk auszeichnen“ (Koselleck 1992: 146). Die in Form der Staatsangehörigkeit verrechtlichte Differenz zwischen „Völkern“ liefert eine notwendige Grenzmarkierung im politischen Sinne, indem sie eine rechtliche Gleichheit angesichts tatsächlicher Heterogenität erzeugt:

„Nur die Ethnisierung der Differenz zwischen Untertanen/Staatsbürgern des einen Staates gegenüber denen eines anderen Staates sicherte den Anschein der Legitimität der Herrschaftsausübung über gerade diese (und nicht beliebige andere) Einwohner/Bürger/Untertanen/Staatsbürger. Nur mit Hilfe der Ethnisierung von Differenz ließ sich der Glaube an die Gemeinsamkeit der vielen, die keineswegs immer sehr viele Gemeinsamkeiten in rechtlicher, sozioökonomischer, konfessioneller oder sprachlicher Hinsicht aufwiesen, in den Köpfen verankern und aufrechterhalten.“ (Hansen 2001: 90).

¹⁹ Dies basiert auf der Annahme, dass Normalität stets als Reaktion auf die Abweichung begründet wird, nicht umgekehrt (vgl. Canguilhem 1974: 168).

²⁰ Identitätsfiktionen behaupten ja nie *vollständige* Gleichheit, sondern *relative* Übereinstimmung im Vergleich mit Anderen; ein Kollektivsubjekt kann sich bilden, wenn „der Betrachter an verschiedenen Objekten unter einem bestimmten Aspekt Gemeinsamkeiten erkennt, die sie [die Einzelnen] verbinden [...] oder zumindest von allen anderen Objekten unterscheiden“ (Niethammer 2000: 43).

Dieses Zusammenspiel von innerer Übereinstimmung und äußerer Gegensätzlichkeit hat Deutsch nach dem Zweiten Weltkrieg in der provokativen Aussage festgehalten, die Nation sei „eine Gruppe von Menschen, die durch einen gemeinsamen Irrtum hinsichtlich ihrer Herkunft und eine gemeinsame Abneigung gegen ihre Nachbarn geeint ist“ (Deutsch 1972: 9). Diese gedachte Einheitlichkeit entstand historisch erst mit dem nationalen Paradigma, denn nun bestand die Notwendigkeit, die symbolischen Grenzen der staatlichen Einheiten „ethnisch“ abzusichern. Damit ist gemeint, dass die Nation – im Gegensatz zu dynastischen oder vormodernen Territorialstaaten – ihren Herrschaftsbereich oder ihr Territorium als durch die *a priori* angenommene Zusammengehörigkeit der dort lebenden Menschen, dem Volk, begrenzt ausgeben muss.²¹ „In modernen Nationalstaaten sollten dagegen nur noch Territorien, die von einer Nation bewohnt werden, in die politische Einheit mit einbezogen werden“ (Wimmer 2010: 120). Wimmer betont, dass die Herrschaftsbegründung des Nationalstaates in diesem Sinne Ethnizität „politisiert“, indem sie davon ausgeht, dass „ethnisch Gleiche über Gleiche herrschen sollten“ (ebd.).

Die Bedeutung eines derartigen „ethnic genius“ (Appadurai 2006: 3) für die nationale Logik besteht darin, dass nur dann eine „Gleichheit“ Aller angenommen werden kann, wenn zum einen die offensichtlichen Unterschiede zwischen Mitgliedern der Nation sowie zum anderen die offensichtlichen Übereinstimmungen dieser mit anderen Nationen, überdeckt werden können. Dieses Distinktionsbedürfnis trifft für alle spanischsprachigen Nationen in Amerika besonders zu, denn dort bestehen zwischen den Eliten benachbarter Nationalstaaten keine wesentlichen sprachlichen oder kulturellen Unterschiede, die als Eigenart der jeweiligen Nation herausgestellt werden könnten. Einige lateinamerikanische Staaten projizierten daher im 19. Jahrhundert ihre „nationale“ Vergangenheit in eine vorkolumbianische Geschichte zurück (so etwa Mexiko und Peru; vgl. Quijada 1994) oder entwarfen bis ins 20. Jhd. hinein distinktive Modelle der *mestizaje* (Mestizierung, also der biologischen Mischung von Kolonialisatoren und lokaler Bevölkerung), um eine spezifische, ‚typisch nationale‘ Zusammensetzung der Bevölkerung behaupten zu können (etwa Vasconcelos 1927 „*raza cósmica*“, vgl. Wade 2008: 181). Dabei spielt das nationale Andere mitunter eine konstitutive Rolle, sowohl als äußere Bedrohung durch einen mächtigeren Nachbarn (Mexiko, Paraguay)²² als auch im Sinne einer Bedrohung für die nationale Homogenität im Inneren durch unerwünschte Einwanderung (Costa Rica, Argentinien).²³ Ob diese gefühlte Homogenität durch

²¹ Auch Anderson bezeichnet die Nation als „imagined as both inherently limited and sovereign“ (Anderson 1983: 7).

²² Potthast rekonstruiert die paraguayische *mestizaje* als Alteritätskonzept, als Fiktion einer „harmonischen Vermischung von Eroberern und Eroberten, die sich beständig gegen äußere Bedrohungen zur Wehr setzen mußten“ angesichts der übermächtigen Nachbarn Argentinien und Brasilien, die als Weiß wahrgenommen wurden (Potthast 2001). Am Beispiel Mexikos arbeitet Lomnitz heraus, dass die „*raza mexicana*“ als nationales Selbstbild in breiten Teilen der Bevölkerung vor allem durch die Grenze mit den USA ab dem Ende des 19. Jhd. besondere identitäre Bedeutung erhielt (Lomnitz 2010).

²³ Die Konstruktion von „*otros amenazantes*“ beschreibt Sandoval anhand der nikaraguanischen EinwanderInnen und hebt deren Bedeutung für die Ausbildung einer nationalen Identitätsfiktion in Costa Rica hervor (Sandoval García 2002). Im Einwanderungsland Argentinien dominierte ein Weißes nationales Selbstbild, das seit dem 19. Jhd. indigene Einflüsse marginalisierte oder „unsichtbar“ (Rufer 2013) machen wollte. Gegenwärtig fungieren

den Glauben an eine unhinterfragbare Abstammungsgemeinsamkeit oder durch den Glauben an andere Qualitäten, die ihre Mitglieder teilen – wie etwa gemeinsame Erfahrungen, bestimmte Ideale oder den Willen, die Zukunft gemeinsam zu gestalten – erreicht wird, ist eine zentrale Frage der Nationalismusforschung. (Auf die idealtypische Gegenüberstellung von ethnisch oder demotisch begründeten Nationen werde ich unten zurückkommen.)

Zudem ist die nationalstaatliche Homogenisierung des Staatsvolks, zugleich (angenommene) Grundlage als auch (angestrebtes) Ziel des nationalen Paradigmas, „doing ethnicity“ im besten Sinne.²⁴ Eine bruchlose nationale Identität liegt keineswegs gegeben vor oder wurde in der Vergangenheit bereits erreicht, sondern sie ist ein nicht abgeschlossenes Projekt der herrschenden Eliten oder subalternen, nationalistischer Bewegungen. Bei diesen nationalstaatlichen oder (proto-)nationalistischen Identitätspolitikern handelt es sich deswegen um andauernde Praktiken, weil diese Projekte angesichts einer tatsächlich immer heterogenen Gesellschaft auf Widerstand treffen müssen. Sie sind damit permanente Aktivitäten innerhalb eines dauerhaften Prozesses, die aus der Sicht ihrer Apologeten in der fortlaufenden Anwendung der ethnizierenden Kategorien (mit dem Ziel ihrer Durchsetzung) bestehen, was Bommes einen „reflexiven“ Einsatz von Ethnizität als politische Ressource nennt: „Ethnizität ist also die wiederkehrende soziale Beschreibungspraxis von Übereinstimmung in der genannten Form selbst und zugleich ihr Ergebnis“ (Bommes 1994: 366).

Um diesen Anspruch auf nationale Einheitlichkeit aller Mitglieder bei tatsächlich bestehender (aber zum Teil verdeckter) Heterogenität begrifflich abzubilden erscheint mir der Begriff Identitätsfiktion hilfreich; in diesem Sinne produziert der moderne Nationalstaat eine fiktive Einheitlichkeit, indem innere „Unvertrautheit, Uneindeutigkeit und Nicht-Identität unsichtbar gemacht werden, um soziale Kohäsion zu erzeugen“ (Nassehi & Schroer 1999: 106). Zwar ist vollständige Gleichheit tatsächlich fiktiv (oder ‚simuliert‘, vgl. „Identitätssimulation“ bei Hahn 1994: 162), die Folgen nationalstaatlicher Identitätspolitikern sind hingegen durchaus real, denn sobald Staatsangehörige vorgezogen und Nicht-Staatsangehörige benachteiligt werden dürfen, wird aus dieser Identitätsfiktion eine alltagspraktisch bedeutsame Differenz. Angesichts derartiger materieller Ausschlüsse der Nicht-Identischen kann sich das nationale Kollektivsubjekt „durch den Ausschluß einzelner Gruppen als Einheit“ erfahren (Frankenberg 1993: 61).

Ich werde unten genauer auf die Begründungen (des Ausschlusses) von nationaler Zugehörigkeit eingehen. Zunächst werde ich aber darauf eingehen, warum gerade in der globalisierten Welt die Nation einen wesentlichen Bezugspunkt für *policies of belonging* bildet.

dort interne und internationale MigrantInnen, die nicht in das Bild der Weißen argentinischen Nation passen, als signifikantes nationales Andere (vgl. Belvedere u.a. 2009; Segato 2007).

Die in diesem Text verwendeten Prädikate „weiß“ und „schwarz“ bezeichnen nicht Herkunft oder Vorfahren bestimmter Personen, sondern geben wieder, wie diese durch ihre Zeitgenossen klassifiziert wurden; um dies hervorzuheben verwende ich Majuskeln.

²⁴ Dies wird auch als „doing culture“ bei Hörning & Reuter 2004 oder „Grenzziehungsarbeit“ bei Lutz & Schwalgin 2008 untersucht; in historischer Perspektive als „becoming national“, vgl. Eley & Suny 1996.

Bedeutungsverlust des nationalen Paradigmas?

Eben habe ich erneut betont, dass bestimmte Rechte – jene, die wir „Citizenship-Rechte“ nennen – von einem spezifischen Status abhängen: nämlich der Zugehörigkeit zum modernen (National-)Staat. Warum ist mir dieser Bezug zum Staat (der auch im Begriff *citoyenneté* als „*cité*“, dem proto-Staat, prominent ist) so wichtig? Welche Bedeutung hat die Nation als Institution in einer globalisierten Welt, in der einige Beobachter einen stetigen Bedeutungsverlust nationaler Bezüge ausmachen?

Diese Entwicklung wird als post-nationale Phase bezeichnet (Sassen 2008), in der nicht mehr ausschließlich oder hauptsächlich Nationalstaaten, sondern transnationale Netzwerke oder nicht-territoriale Einheiten kollektive Einbettungen vermitteln würden (Glick Schiller 2008). Angesichts der zunehmenden globalen Vernetzung und internationaler Regime wie etwa dem der Menschenrechte weisen daher zahlreiche Stimmen darauf hin, dass die alleinige Zuständigkeit des Nationalstaates, Zugehörigkeit durch Mitgliedschaftsregelungen festzustellen und festzuschreiben, kritisch hinterfragt werden müsse. Ihrer Meinung nach seien staatliche Grenzen im Laufe des 20. Jahrhunderts weltweit weniger bedeutsam geworden.

So wichtig der Hinweis darauf ist, dass das nationale Paradigma eine historische spezifische Form sozialer Kollektivität und damit ein gewordenes Phänomen ist, dass auch wieder verschwinden kann, so wenig tragen m.E. diese Perspektiven für sich alleine dazu bei, die (spät-)modernen Formen nationaler Vergesellschaftung zu verstehen. Besonders halte ich die Folgerung für problematisch, die Bedeutung von Nationalstaaten als Ordnungseinheiten des Weltsystems sei bereits im Rückgang begriffen und der Anspruch auf nationalstaatliche Souveränität durch die Globalisierung obsolet.²⁵ Genau das Gegenteil scheint der Fall zu sein.

Zum einen gehört zwar der globale Austausch von Waren, Menschen und Ideen zu Beginn des 21. Jahrhunderts zur Grundbeschreibung der sozialen Welt. Dies ist jedoch keine grundsätzlich neue Entwicklung, vielmehr entwickelte sich die Vernetzung der Welt über mindestens fünf Jahrhunderte (Wallerstein 1974), zwei Jahrhunderte davon maßgeblich als Vernetzung von Nationalstaaten (Bayly 2004; Osterhammel 2009). Daher lässt sich die Bedeutung des nationalen Prinzips zum einen historisch begründen, wie ich das oben bereits ausgeführt habe: die als grundsätzlich ungleich angenommene Stände-Gesellschaft wurde durch die Vorstellung der politischen Repräsentation aller Mitglieder zu einem politischen „Volk“ mit formal gleichen Rechten vereinheitlicht. Darauf baute das oben herausgestellte Ideal der staatlichen Souveränität auf, demnach das Volk über sich selbst herrschen solle.

Zum anderen liegt es angesichts der zunehmenden Verflechtung zwischen Nationalstaaten nahe, nicht von einer Abnahme nationalstaatlicher Machtbehauptung, sondern von deren zunehmender Bedeutung auszugehen. Gerade um ihre Souveränität zu „verteidigen“ (Turner 2007: 288) greifen Staaten zu immer weitreichenderen Maßnahmen, von Grenzsicherun-

²⁵ Die Diskussion um den Begriff „Postnationalismus“ und den unbestimmten und umstrittenen Begriff „Souveränität“ fasst Bosniak 2002: 983–987 zusammen.

gen und Abschiebungen der Nicht-Angehörigen (Anderson, Gibney & Paoletti 2011; Drotbohm 2011) bis hin zum Auslandswahlrecht für die Exilgemeinden und anderen „external politics of belonging“ (Brubaker 2010: 73ff).²⁶ Unter diesen Versuche, das nationale Prinzip durchzusetzen, nimmt die Reglementierung von Zugehörigkeit eine prominente Stellung ein – die Aushandlungen von nationaler Zugehörigkeit ist bereits als „last bastion of sovereignty“ (Dauvergne 2007: 489) bezeichnet worden. Zudem ist es gerade nicht eine jüngere Entwicklung, dass die nationale Angehörigkeitsdefinition „ausfranst“ und die Institution Citizenship „zerfällt“, wie Benhabib in „The Rights of Others“ schreibt (Benhabib 2004: 1). Hingegen sind nationalstaatliche Grenzziehungen seit es sie gibt willkürlich, und die nationale politische Mitgliedschaft ist heute nicht weniger klar definiert als früher (wie das etwa Benhabib behauptet). Vielmehr waren diese Mitgliedschaftsdefinitionen noch nie evident, sondern immer ein umstrittenes und von vielen Seiten (wenn auch implizit) herausgefordertes Projekt. Der methodologische Nationalismus der Sozialwissenschaften hat lediglich dazu geführt, dass die Gebrochenheit des nationalen Ordnungssystems und seine kontrafaktische Identitätsbehauptung nicht gebührend wahrgenommen wurden. Diese Kritik formuliert (nicht nur) Brubaker: erst wurde der Nationalstaat (fälschlich) als statische Größe projiziert, um dann darauf hinweisen zu müssen, dass entweder die Realität anders aussehe oder sich dies geändert habe (Brubaker 2010: 63, 77).

Die Definition von nationaler Zugehörigkeit, die bereits als „institutionalisierter Ausgrenzungsdiskurs der Moderne“ (Behr 1998) bezeichnet worden ist, hat m.E. an Bedeutung keineswegs eingebüßt und ist weiterhin sozial folgenreich, indem sie Individuen an ein bestimmtes Territorium und deren Grundrechte an die Zugehörigkeit zu einer nationalen Gemeinschaft bindet. Formale nationale Mitgliedschaft ist gerade in einer globalisierten Welt alltagsweltlich besonders relevant, in der sich Menschen über Grenzen bewegen und Grenzen über Menschen bewegt werden (vgl. Brubaker 2010: 69), und dadurch der Kampf um Zugehörigkeit als Kampf um *nationale* Zugehörigkeit geführt wird. „The nation-state remains the decisive locus of membership even in a globalizing world; struggles over belonging in and to the nation-state remain the most consequential forms of membership politics“ (Brubaker 2010: 76). Auch wenn sicherlich unterhalb des Staates Mitgliedschaft in Institutionen oder informellen Gruppen bestimmte Rechte mit sich bringt oder Ausschluss produziert, so besitzt nationalstaatliche Zugehörigkeit doch dadurch eine andauernde Relevanz, dass sie sich als ungebrochen folgenreich hinsichtlich Lebensbedingungen und Lebenschancen erweist. Ähnlich argumentiert Yuval-Davis wenn sie betont, dass zwar politische Partizipation auch in „sub, cross and supra-state political communities“ möglich ist und als solche unter-

²⁶ So spricht etwa auch die vielleicht prominenteste Vertreterin des Transnationalismus, Glick-Schiller, angesichts der zunehmenden Grenzbefestigungen z. B. um die „Festung Europa“ von der „Hyperpräsenz“ der Staaten: „States maintain the role of identity containers, formulating categories of national identity through differentiating foreigners from those who can claim the right to belong“ (Glick Schiller 2008: 457). Auch Turner betont den scheinbar paradoxen Zusammenhang zwischen Globalisierung und „new systems of closure“ (Turner 2007: 289).

sucht werden kann, dass aber nationalstaatliche Zugehörigkeit wegen der mit ihr verbundenen Rechte weiterhin als bedeutendstes politisches Projekt betrachtet werden kann, nicht zuletzt deswegen, weil es *globale* Ungleichheit organisiert (Yuval-Davis 2011a: 6).

Die Beharrlichkeit des Nationalstaates, systematische Ungleichbehandlung von unterschiedlichen nationalen Gruppen zur eigenen Aufrechterhaltung zu nutzen, lässt sich leicht an nationalen wie internationalen Normen ablesen.²⁷ Dass die Ungleichbehandlung der Staatsfremden tatsächlich nicht nur ein nationales Ideal (und daher in den Gesetzen der einzelnen Staaten verankert), sondern auch ein Prinzip des Weltsystems ist, zeigt m.E. besonders plakativ die Tatsache, dass „Unterscheidungen zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen“ nicht dem seit 1965 gültigen internationalen Verbot der „Rassendiskriminierung“ unterliegen.²⁸ Weil die formale Rechtsbeziehung „Staatsangehörigkeit“ als legitimes Abgrenzungsmerkmal gilt, darf ein Nationalstaat nach Belieben Nicht-Staatsangehörige anders behandeln als die eigenen BürgerInnen, ohne dass dies als Diskriminierung bewertet werden würde – so lange diese Ungleichbehandlung alleine auf diesem formalen Merkmal beruht. Staatsangehörigkeit gilt also im nationalstaatlichen Weltsystem als neutrales, gewissermaßen naturgegebenes Differenzmerkmal. Tatsächlich hat sich dieses globale System miteinander vernetzter, aber als abgrenzbare Einheiten vorgestellter Staaten, erst im Laufe der Neuzeit in seiner heutigen Form herausgebildet. Das Entstehen der „ideologischen Form“ (Balibar) Nationalstaat ist eng mit kapitalistischer Wirtschaft und kolonialer Machtverteilung verbunden und bildet heute ein Strukturmerkmal globaler Ungleichheit (Balibar 1990; Wallerstein 1991; Quijano 2000; Klinger 2008).

Ob diese staatliche Kompetenz gemäß der nationalen Selbstbeschreibung, mit Nicht-Angehörigen nach unbegrenztem Willen zu verfahren, tatsächlich so weitgehend ungebunden ist, ist freilich aus guten Gründen umstritten (vgl. etwa Bosniak 2000 oder Bosniak 2007 zu Rechten, die sich aus bloßer Anwesenheit ableiten). Bereits seit den 1990er Jahren wird empirisch begründet argumentiert, dass Staaten trotz der von ihnen behaupteten Souveränität nicht völlig willkürlich mit Nicht-Angehörigen umgehen können, die sich für eine gewisse Zeit auf ihrem Territorium aufhalten.²⁹ Das bloße Da-Sein (Bosniak 2007) kann schon eine Form von Zugehörigkeit nach sich ziehen, die parallel zur formalisierten staatlichen Mitglied-

²⁷ Die Erwartung, das internationale Menschenrechtssystem würde Grundrechte von der nationalstaatlichen Zugehörigkeit entkoppeln ist normativ begrüßenswert, deskriptiv jedoch bislang nicht zutreffend. Zum Beispiel des Lebens in Deutschland ohne dt. Staatsangehörigkeit vgl. Scherschel 2010; ihr Aufsatz hat zum Ziel, den „sozialen Raum als einen durch nationalstaatliche Zuwanderungspolitiken strukturierten sichtbar zu machen, in dem Asymmetrien [zwischen derart definierten Statusgruppen, TS] systematisch verankert werden“ (Scherschel 2010: 252).

²⁸ Laut Artikel 1, Nr. 1 dieses Vertrages ist „Rassendiskriminierung“ definiert als „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung“. Von „nationalem Ursprung“ oder „Abstammung“ ist aber die Staatsangehörigkeit explizit ausgenommen: „Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt“ (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Artikel 1 (2); BGBl. 1969 II, S. 961).

²⁹ Dieses Argument machte Hammar bereits 1990 („denizenship“, Hammar 1990 u. vgl. Hammar 1994: 187); ähnlich auch schon Soysal 1994 mit ihrem Modell eines „postnational membership“.

schaft existiert oder in eine solche münden kann. In beiden Fällen spielt aber die Territorialität eine entscheidende Rolle, wodurch sich implizit auch derartig ‚post-‘nationale Zugehörigkeiten weiterhin auf staatliche Einheiten beziehen.

Daher ist es angebracht nochmals herauszustellen, dass staatsbürgerliche Rechte auf Staatsangehörigkeit, der nominalen (national-)staatlichen Zugehörigkeit, aufbauen.

Zugehörigkeitsregime in Einwanderungsländern

Bisher wurde das Verhältnis von Mitgliedschaft und Zugehörigkeit bereits ausführlich dargestellt: Mitgliedschaftsdefinitionen beruhen auf Vorstellungen über Zugehörigkeit. Eingangs habe ich ebenfalls das Ziel des Forschungsprojektes genannt: anhand empirischer Fällen zu untersuchen, welche Feststellungen von Beziehungen und Bindungen, welche Annahmen von Kollektivität und Zusammengehörigkeit, welcher Glaube an eine gemeinsame Herkunft oder an gemeinsame Kultur, und welche Wahrnehmungen von Fremdheit und Differenz zu kollektiven „Anderen“ die Grundlage für die angenommenen Zugehörigkeiten bilden. Derartige Vorstellungen können eine gemeinsame Abstammung unterstellen oder sogar vorgeben, eine als biologisch verstandene „Reinheit“ oder „Mischung“ zu bewahren, oder sie können auf erlebte Übereinstimmung der Kultur (z.B. der Sprache) oder geteilter politischer Praktiken (Rituale, Institutionen) beruhen. Damit nimmt diese Gemeinschaftsbegründung entweder Rekurs auf den Willen, als politische Einheit zu bestehen, oder unterstellt eine „vopolitische“ (Lepsius) gemeinsame Kultur oder Abstammung.³⁰ Dieser Unterschied zwischen naturgegebenen oder durch individuell nicht beeinflussbare historische Entwicklungen entstandene Kriterien einerseits, und politisch geformten und durch den Willen der Mitglieder beeinflussbaren Gemeinsamkeiten andererseits lässt sich als „ethnische“ und „demotische“ (oder „civic“) Gemeinschaftsbegründung bezeichnen (Francis 1965). Gemeint ist dabei mit „ethnisch“, dass die Annahme vorherrscht, primordiale oder kulturelle Bindungen seien bestimmend und Zugehörigkeit liege damit in einer mythischen Vergangenheit begründet und könne in eine unbegrenzte Zukunft projiziert werden. Das Konzept des Demos bindet Mitgliedschaft hingegen alleine an die Entscheidung der potentiellen Mitglieder, zugehörig sein zu wollen; das Recht zur Partizipation wird demnach durch die Äußerung, dazugehören zu wollen, erworben.

In der Realität überschneiden sich diese Idealtypen jedoch. Denn zur Begrenzung der Nation nach Außen kann der gemeinsame Wille der Einzelnen nicht ausreichen. Auch die „poli-

³⁰ Mit dieser Unterscheidung beziehe ich mich auf die Typisierung, mit der Lepsius die Entstehung des nationalen Denkens im 19. Jahrhundert ordnet. Zwei der von ihm vorgeschlagenen Typen legitimieren die Nation seiner Meinung nach „vopolitisch“: die „Volksnation“ konstituiert sich als ethnische Abstammungsgemeinschaft, die „Kulturnation“ unterstellt kulturelle Gemeinsamkeiten der Mitglieder. Nur der dritte Typus, die „Staatsbürgernation“, „konstituiert sich über die individuellen staatsbürgerlichen Gleichheitsrechte und die Verfahren der demokratischen Legitimation der Herrschaft durch die Staatsbürger“ (Lepsius 1982: 15–23).

tische“ Begründung einer „Herrschaft durch die Staatsbürger“ hat zu entscheiden, wer zu diesen BürgerInnen gehören soll; würden alle nationalen Anderen als potentiell bzw. zukünftig Gleiche gedacht, würde die nationale Identitätsfiktion ihre Grundlage verlieren.³¹ Cohen nennt dies die „exclusiveness of the demos“ (Cohen 1999: 256), da es falsch sei anzunehmen, nur die ethnische Begründung von Citizenship sei ausschließend. „Democratic citizenship in a state entails a distinction between members and non-citizens, and it inevitably becomes a pole of identity-formation and identification even in the most liberal democratic constitutionally articulated states“ (Cohen 1999: 254).

Ebenso ermöglicht nur ein zugeschriebener Status – der also nicht durch individuelles Handeln beeinflusst werden kann – die Nation als „natürlich“, als an sich gegeben erscheinen zu lassen und zu perpetuieren (auf die Zuschreibung als wesentliches Merkmal nationaler Mitgliedschaft komme ich unten erneut zu sprechen). Alle Nationalstaaten versuchten (spätestens von Beginn des 20. Jhd. an), ihr eigenes Staatsvolk „ethnisch“ zu homogenisieren, also die Vorstellung einer einheitlichen Kultur durchzusetzen (Geulen 2004, Wade 2001).

Nationale Mitgliedschaft beruht also auf der Annahme spezifischer, „substantieller“ (Crowley) Bindungen zwischen Einzelnen und dem Gemeinwesen, dem sie angehören. Den beiden genannten Typen, wie nationale Zugehörigkeit legitimiert werden kann, wurden zwei alternative normative Regelungen von Mitgliedschaft zugeordnet (die in der Realität jedoch ineinander übergehen): die Weitergabe der Mitgliedschaft an leibliche Nachkommen (*ius sanguinis*) sowie der Erwerb der Mitgliedschaft über die Geburt auf nationalem Territorium (*ius soli*).

Klassische Beispiele der Definition von Staatsangehörigkeit durch das *ius soli* (von lat. *ius*, das Recht und *solum*, der Boden) sind Frankreich³² und die USA.³³ Auch die Dominikanische Republik und Venezuela machten ihre jeweilige Staatsangehörigkeit von Beginn an vom Territorium abhängig.³⁴ Der Erwerb der nationalen Mitgliedschaft durch den Geburtsort ist

³¹ Auch Baumeister argumentiert dagegen, nur sich ethnisch definierende Nationen mit erzwungener Homogenisierung in Verbindung zu bringen, denn „even liberal states hostile to the idea of ethnic nationalism have promoted forms of civic nationalism that stress the importance of ‘unity of government’ and seek to engender loyalty to the key values“ (Baumeister 2003: 395). „Such civic nationalism may in practice prove more ‘homogenizing’ than ethnic variants. While the belief that members of the nation naturally belong together may give rise to some quite relaxed views regarding allegiance, civic nationalists will be anxious to educate citizens into respect for the constitution and to instill loyalty and respect for the key values and principles enshrined in the constitution. (Baumeister 2003: 411). Ebenso kommen Ceuppens und Geschiere bei ihre Diskussion der gegenwärtigen „policies of belonging“ in Belgien zum Schluss, dass „both ethnic and civic citizenship can imply a process of complete assimilation, either to a specific ethnic culture or to a public, political culture that is represented as universal and, as such, is oblivious of its own culturalness.“ (Ceupens & Geschiere 2005: 399).

³² Zu den Einschränkungen des *ius soli* in Frankreich s. FN 40.

³³ Uneingeschränkt vom Territorium abhängig ist die nationale Mitgliedschaft in den USA; deren Verfassung regelt im 14. Zusatzartikel: „All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside. (...)“ (U.S. Const. amend. XIV, § 1, 1868); auch andere „Einwandererländer“ (Weil 2001), also Siedlerkolonien wie Australien (dort jedoch deutlich eingeschränkt seit 1986, vgl. FN 40) oder Lateinamerika, stehen in dieser Tradition.

³⁴ „Son dominicanos (...) Todos los que hayan nacido o nacieren en el territorio de la República, sea cual fuere la nacionalidad de sus padres. (...)“ (Constitución de la Republica Dominicana, 1865, Art. 5, No. 1). „Son venezolanos (...) Todas las personas que hayan nacido o nacieren en el territorio de Venezuela, cualquiera que sea la nacionalidad de sus padres“ (Constitución de los Estados Unidos de Venezuela, 1864, Art. 6, No. 1).

in den Americas seit dem 19. Jhd. das durchgehend verbreitete Prinzip. Es schreibt ein Rechtsverhältnis des *Ancien Régime* fort, nämlich die Bindung der Untertanen an das Territorium des Herrschers. Dem gegenüber verbreitete sich in Europa im Gefolge der Französischen Revolution das Abstammungsprinzip, genannt *ius sanguinis*, wonach sich die Staatsangehörigkeit von den Eltern an die Kinder vererbt.³⁵ Zu einer Übernahme dieses „revolutionären“ Prinzips, mittels des *ius sanguinis* die althergebrachte feudale Bindung an den Territorialherr zurückzudrängen, kam es in den Americas nur in Haiti (das 1804 dem französischen Vorbild von 1803, Napoleons *Code Civil*, folgte; vgl. Weil 2001). Im Falle der jungen Republiken in Spanisch-Amerika, die das tradierte *ius soli* beibehielten, trat neben die formale Entscheidung, den Grundsatz aus der Verfassung von Cádiz fortzuschreiben, vermutlich eine strategische Überlegung. Im Kolonialreich differenzierte und benachteiligte die Qualität „geboren in Amerika“ die *criollos* gegenüber den *peninsulares*. Nach der Unabhängigkeit wurde dasselbe Prinzip gegen die vormaligen Herren gewendet. Durch die Beibehaltung des *ius soli* wurden alle in Spanien geborenen von der Mitgliedschaft in den jeweiligen Nationalstaaten nachhaltig ausgeschlossen, und auch die Umsiedlung einer Familie nach Spanien führte zum Verlust politischer Bürgerrechte ab der nächsten Generation.³⁶

Die genannte theoretische Typisierung, die ein „ethnisches“ Abstammungsrecht einem „politischen“ Territorialrecht gegenüberstellt, ist in der historischen und politikwissenschaftlichen Forschungsliteratur verbreitet. Die spanischsprachigen Republiken Americas werden, sofern sie in komparativen Studien überhaupt erwähnt sind, dem sich „politisch“ definierendem französisch-republikanischen Modell zugerechnet (vgl. bspw. Anderson 1983; das für Venezuela grundlegende Werk ist Gil Fortoul 1907, auch Grebe 2013 betont die Bedeutung der französischen Revolution für die Verfassung von Cádiz) bzw. Nord- und Südamerika

³⁵ Vererbt wurde bis Mitte des 20. Jahrhunderts die Mitgliedschaft des legitimen Vaters oder der Mutter. Das Abstammungsprinzip lag in reiner Form z.B. im Deutschen Reich und der Bundesrepublik bis zum Jahr 2000 (s. FN 39) vor.

³⁶ Die erste Verfassung Venezuelas verbot explizit die Vererbung der Staatsangehörigkeit an im Ausland geborene Kinder, sofern sich die Eltern nicht „en servicio, o por causa de la República, o con expresa licencia de autoridad competente“ dort aufhielten (*Const. del Est. de Venezuela de 1830*, Art. 10, 3); ähnlich lautet die Regelung in der Dominikanischen Verfassung von 1865, Art. 5, 2). In Venezuela wird 1881 das *ius sanguinis* durch die Wohnsitznahme im Inland qualifiziert (*Const. del Est. Unid. de Venezuela de 1881*, Art. 5, 2). Die Constitución de Cúcuta von 1821 (Gran Colombia) sieht keine Möglichkeit des *ius sanguinis* vor, die erste Verfassung von Nueva Granada von 1832 macht dieselben Einschränkungen wie die Venezolanische von 1830 (*Const. del Est. de la Nueva Granada, 1932*, Art. 5, 3). Auch die Dominikanische Verfassung von 1844 macht „residencia“ zur Voraussetzung der Staatsangehörigkeit, und erst 1924 wird das *ius sanguinis* eingeräumt, bereits 1929 durch die Notwendigkeit einer expliziten Erlaubnis qualifiziert: „siempre que [...] no hubieren adquirido una nacionalidad extraña, o que, en caso de haberla adquirido, manifestaren al llegar a la mayor edad, por acto ante un oficial público remitido al Poder Ejecutivo, su propósito de tener la nacionalidad dominicana“ (*Const. de la Rep. Dominicana, 20.06.1929*, Art. 8, 3). Auch in anderen frühen Verfassungen in den spanischsprachigen amerikanischen Republiken ist das *ius sanguinis*, sofern es überhaupt vorgesehen ist, durch das *ius domicilii* qualifiziert.

In den heute gültigen *ius soli*-Regimen ist auch der Erwerb dem *ius sanguinis* folgend vorgesehen, etwa in der República Dominicana: „Artículo 18.- Nacionalidad. Son dominicanas y dominicanos: 1) Los hijos e hijas de madre o padre dominicano; [...] 3) Las personas nacidas en territorio nacional [...]“ (Const. de 2010). Selbiges gilt für die Venezolanische Verfassung von 1999 (Art. 32, 2). Dies ist jedoch für die vorliegende Fragestellung unerheblich, denn dieser geht es um grenzüberschreitende Einwanderung, weshalb primär relevant ist, ob (auch) das territoriale Kriterium greifen kann (für Ausgewanderte wiederum wäre deren Abstammung maßgeblich).

werden als einheitlicher „republikanischer“ Typus betrachtet (wobei angenommen wird, dass die lateinamerikanischen Staaten sich am Vorbild der USA orientierten; zur Kritik an der Annahme einer „endogenen“ Entstehung des amerikanischen Nationalbewusstseins vgl. Quintero & Almarza 2012: 56).

Die komparative Perspektive hat jedoch gezeigt, dass ethnisches und demotisches Verständnis des „Staatsvolks“ keine trennscharfen Typen bilden. Aus sozial-theoretischer Perspektive erscheint daher nicht ein vermeintlicher Gegensatz von Ethnos und Demos die angemessene Perspektive, sondern die sich überlagernden oder einander ablösenden De- und Re-Ethnisierungen politischer Mitgliedschaftsregelungen sollten zum Forschungsgegenstand werden (vgl. Joppke 2003).

Zwar stellten frühe vergleichende Studien etwa Deutschland und Frankreich, Großbritannien oder die USA gegeneinander und unterschieden ein „vorpolitisches“ vom „revolutionären“ Verständnis der Nation (Brubaker 1992; Gosewinkel 1998; Hagedorn 1998; Baumann 1999; Bös 2000).³⁷ Seitdem wurde jedoch empirisch bereits mehrfach gezeigt, dass sich dieser theoretische Gegensatz nicht trennscharf den Prinzipien des *ius soli* und *sanguinis* zuordnen lässt (Weil 1996); (Giesen & Junge 1998, Gosewinkel 2001b; Fahrmeir 2000; zur zunehmenden Verschränkung von ethnischem und demotischem Nationskonzept in Lateinamerika im Laufe des 19. Jhd. vgl. Wassermann 2009). Sowohl war Frankreich ein Vorreiter in der Etablierung des *ius sanguinis* in Europa, und erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde dieses Prinzip durch das *ius soli* ergänzt, als auch bildet das Deutsche Reich ein Beispiel dafür, dass trotz einer *ius sanguinis*-Norm das Konzept der nationale Zugehörigkeit bis in die 1930er Jahre nicht im idealtypischen Sinne „ethnisiert“ war.³⁸ Demgegenüber kam es im 20. Jahrhundert zu einer „weitreichenden Ethnisierung der britischen Staatsangehörigkeit“ (Müller 2004: 402), obwohl diese dem *ius-soli*-Prinzip folgt. Speziell aus europäischer Perspektive waren in jüngerer Zeit ebenfalls vergleichende Studien von besonderer Bedeutung, die mehrere EU-Staaten einbeziehen oder zwischen West- und Osteuropa oder zwischen EU- und Drittländern unterscheiden (Weil 2001; Honohan 2010; Vink & de Groot 2010b). Ebenso sind Untersuchungen verbreitet, die Einwanderungspolitiken vergleichen oder Ab- und Zuwanderungsländer zueinander ins Verhältnis setzen (Weil 2003; Brubaker 1990; Brubaker 2001). Derartige komparative Studien zeigen, dass sich die Normen in traditionell dem *ius soli* oder dem *ius sanguinis* folgenden Ländern zunehmend einander annähern (Bauböck u.a. 2006). Das bedeutet, dass einerseits Mitgliedschaftsregelungen, die vormals rein auf Abstammung basierten, nun als zusätzliche Erwerbsmöglichkeit die Geburt auf dem Territo-

³⁷ Ebenso wird „Europa“ als Referenzrahmen gewählt, der „Amerika“ gegenüber gestellt wird (womit dann aber alleine die USA gemeint sind, wenn nicht explizit Kanada mit einbezogen wird, etwa bei Gosewinkel 1998 oder Fahrmeir 2007).

³⁸ Als preußische Staatsangehörige galten alle Kinder, deren Vater Preußischer Untertan war, egal, welche Sprache sie sprachen (Gosewinkel 2001b). Erst mit dem Reichsbürgergesetz von 1935 verankern die Nationalsozialisten die Ethnisierung der nationalen Zugehörigkeit im Staatsbürgerecht (Hansen 2004: 6, Gosewinkel 2001a: 369. Zum „Mythos der ethnischen Nation“ vgl. auch Turner 1996 und Bade 2001.

rium vorsehen, jedoch qualifiziert über die mehrjährige Niederlassung der Eltern.³⁹ Andererseits schränken Regime, die vormals Mitgliedschaft von der Geburt auf dem Territorium ableiteten, diesen Grundsatz ein, indem sie eine analoge Qualifikation fordern: den legalen Aufenthalt der Eltern oder die mehrjährige Anwesenheit der Kinder vor deren Volljährigkeit.⁴⁰

Welche Bedeutung hat diese Entwicklung für eine Studie über nationale *policies of belonging* in Lateinamerika? In Europa nähern sich seit den 1990er-Jahren traditionelle *ius sanguinis*- und *ius soli*-Regime aneinander an, indem die nationalen Normen in beiden Lagern *ius domicilii*-Elemente⁴¹ aufnehmen. Daher nehmen die Amerikas zunehmend eine Sonderstellung ein, denn gegenwärtig existiert in keiner anderen Weltregion das *ius soli* in uneingeschränkter Form.⁴² Allerdings wurden bisher kaum komparativen Studien veröffentlicht, die Staatsangehörigkeits- oder Einwanderungspolitiken innerhalb der spanischsprachigen Staaten Lateinamerikas vor dem Hintergrund der jeweiligen nationalen Selbstverständnisse diskutieren.⁴³ Speziell für Venezuela und die Dominikanische Republik liegen bislang keine derartigen Analysen vor, wodurch ein Vergleich auf der Basis von Sekundärliteratur möglich wäre.

Der wesentliche Grund, weshalb der Vergleich von derartiger Idealtypen dennoch sinnvoll sein kann, besteht also nicht darin, *worauf* die jeweiligen Normen basieren (d.h. ob Mitgliedschaft politisch oder vopolitisch legitimiert ist). Diese Einsicht werde ich im folgenden Abschnitt ausführen. Wesentlich für ihre Unterscheidung ist vielmehr, dass diese Mitgliedschaftsregime unterschiedliche *Konsequenzen* haben, worauf ich daran anschließend zu sprechen kommen werde.

³⁹ So etwa in Deutschland, wo im Jahr 2000 durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 ein qualifiziertes (oder „schwaches“, Honohan 2009) *ius soli* für die zweite Einwanderergeneration eingeführt wurde, das auf dem mehrjährigen legalen Aufenthalt der Eltern basiert (und daher auch als *ius domicilii* bezeichnet werden könnte): „Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil (...) seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (...)“, Staatsangehörigkeitsgesetz 2000, § 4, Abs. 3.

⁴⁰ Dies ist bspw. der Fall in Australien (seit 1986; vgl. Mancini & Finlay 2008: 578), in Frankreich, Großbritannien (vgl. Vink & de Groot 2010a: 20, 27 oder Irland (seit 2004; vgl. ebd. und Honohan 2007). Frankreich und Spanien sind zudem klassische Beispiele für das „doppelte“ *ius soli*, d.h. die Mitgliedschaft wird nur dann an die Nachkommen vererbt, wenn deren ausländische Eltern bereits im Inland geboren wurden (Vink & de Groot 2010a: 20, 27: 26).

⁴¹ Das Wohnortprinzip (lat. *domicilium*) ist eine dritte Form, nationale Mitgliedschaft zu vermitteln. Demnach werden Staatsfremde nach bestimmter Aufenthaltsdauer ‚automatisch‘ als Mitglieder betrachtet. Das *ius domicilii* lässt sich sowohl mit dem *ius sanguinis* als auch mit dem *ius soli* kombinieren.

⁴² Eine Übersicht mit globaler Perspektive erstellt Feere 2010: 14–16; zu den Initiativen in den USA, das *ius soli* in ein *ius domicilii* zu transformieren vgl. Jacobson 2006 und Mancini & Finlay 2008.

⁴³ Mit einer Zusammenstellung nationaler lateinamerikanischer Einwanderungsnormen um 1900 wurde bereits von mir begonnen (Schwarz 2013a). Ein Projekt, das systematisch migrationspolitische Ausschlüsse in 22 amerikanischen Staaten von 1850 bis 2000 untersucht, läuft zur Zeit am *Center for Comparative Immigration Studies* der University of California in San Diego; eine abschließende Publikation steht noch aus (vgl. Cook-Martín & FitzGerald 2010).

Einzelne nationale Migrationspolitiken, die als Grundlage für eine komparative Analyse genutzt werden könnten, thematisiert der Sammelband „Nación y extranjería“ (Yankelevich 2009).

Ius soli und *sanguinis* ergänzen oder überlagern sich

Über ihre legitimatorischen Grundlagen sind die beiden genannten Typen nicht genau zu unterscheiden, denn auch die durchweg mit dem demotischen Ideal verbundenen Staaten in den Amerikas, in denen das *ius soli* gilt, *vererben* im Normalfall die nationale Zugehörigkeit an die Kinder ihrer Mitglieder. Werden die Mitglieder in einen Nationalstaat hineingeboren, erwerben sie ihren Status durch zufällige Umstände, durch die Mitgliedschaft ihrer Eltern oder den Ort ihrer Geburt. Mit Blick auf die Tatsache, dass formale nationale Zugehörigkeit in allen modernen Nationalstaaten bei Geburt automatisch erworben wird, dass die Einzelnen dazu nichts beitragen und sie sich dieser Zuschreibung auch nicht entziehen können, versteht Joppke schon die formale Staatsangehörigkeit als eine inhärent „ethnische“ Zuschreibung (Joppke 2003: 436; zu „nationality as inherited property“ vgl. auch Shachar & Hirschl 2007 und Shachar 2009).

Beide Typen nationaler Gemeinschaftsbegründung, die Annahme entweder einer gegebenen Übereinstimmung durch geteilte Kultur oder gemeinsame Abstammung sowie eines politischen Willens zur Zusammengehörigkeit, beziehen sich also gleichermaßen auf eine Wir-Gruppe, die als generationenübergreifende Gemeinschaft verstanden wird. Zu diesem Kollektivsubjekt gehören die Vorfahren ebenso wie zukünftige Kinder und Kindeskinde. Der „ethnische“ Idealtyp nationaler Gemeinschaftsbegründung behauptet eine durch gemeinsame Vergangenheit begründete („natürlich“ oder historisch „gewachsene“) und in die gemeinsame Zukunft projizierte Schicksalsgemeinschaft. Das „demotische“ Modell in seiner theoretisch denkbaren Idealform entkoppelt die Schicksalsgemeinschaft von den Geschichtsmythen und basiert eine gemeinsame Zukunft alleine auf den Willensentscheidungen der Mitglieder. Auch letzterer Ansatz geht aber davon aus, dass sich das Kollektiv übergenerational etabliert. Damit wird die gemeinsame politische Praxis zu Tradition, weshalb das Element einer gemeinsamen „Kultur“ ebenfalls einen zentralen Stellenwert bei der Begründung von Kollektivität einnimmt. Dieser Bezug auf Traditionen, auf die Geschichte der Nation, und deren generationale Konstanz liegt sowohl der ethnischen als auch der demotischen Nation zu Grunde.⁴⁴ Die in der gemeinsamen Vergangenheit begründete und in eine gemeinsame Zukunft projizierte politische Gemeinschaftlichkeit basiert in beiden Modellen auf Vorstellungen von *substantieller* Zugehörigkeit, nicht auf rein formaler Mitgliedschaft oder temporären, voluntaristischen Zweckmäßigkeitserwägungen.⁴⁵ Durch den formalrechtlichen Erwerb der Mitgliedschaft qua Geburt wird Herkunft zum maßgeblichen Kriterium für Zugehörigkeit, was den Weberschen Begriff der „Abstammungsgemeinsamkeit“ (un-

⁴⁴ Selbiger Befund gilt für jegliche Setzungen von Zustimmung zu bestimmten Normen, die eine Entscheidung für die Mitgliedschaft in der Nation voraussetzt („Verfassungspatriotismus“, Kommunitarismus).

⁴⁵ Auch lateinamerikanischer Patriotismus, der sich in den Republiken des 19. Jhd. auf besonders herausragende Persönlichkeiten bezog (wie etwa Simón Bolívar oder andere militärische Anführer), imaginiert eine Verbindung mit diesen Personen, die an Verwandtschaft angelehnt ist und als gemeinsame Tradition durch Hymnen, Denkmäler, Feiern usw. aufrechterhalten werden soll. Zu Hugo Chávez und anderen „Wiedergängern“ Bolívars vgl. Gabbert 2008.

abhängig davon, „ob eine Blutsgemeinsamkeit objektiv vorliegt oder nicht“, wie er betont, Weber [1922] 1990: 237) für beide Modelle anwendbar macht. Angesichts der ‚automatischen‘ Kategorisierung von Einzelnen als Mitglieder oder Staatsfremde alleine auf der Grundlage ihrer Herkunft erscheint der formale Rechtsstatus tatsächlich als „ethnische“ Begründung eines Kollektivs – wobei das Adjektiv „ethnisch“ hier die Verstetigung eines Kollektivs durch angenommene Verwandtschaftsbeziehungen meint. In diesem Sinne behauptet das nationale Paradigma eine Wesensgleichheit, die sich dem aktiven Willen der Einzelnen entzieht. Das „ethnische“ Element jeder nationalen Zugehörigkeit besteht also darin, dass diese vererbt wird und so Kontinuität über Generationen geschaffen wird.⁴⁶

Diese sehr genau bestimmbare, spezifisch moderne Mitgliedschaft, wird herrschaftsförmig „von oben“ installiert. Sie ist als ordnende Kategorisierung von Menschen in formale Gruppen eine Technik legaler Herrschaft (Weber [1922] 1990), und muss daher institutionell – in Form staatlicher Verwaltung – eingebunden sein, um wirksam zu werden. Verschiedene Nationalstaaten haben in verschiedenen historischen Phasen unterschiedliche Wege gefunden, um diese Kategorisierung zu operationalisieren. Dabei spielten überkommene Annahmen über Zugehörigkeiten, etwa die Bindung der Untertanen an die Scholle, ebenso eine Rolle wie (bspw. fiskalische oder militärische) Zweckmäßigkeitserwägungen. Daher lösten die beiden Formen, nach denen Mitgliedschaft vererbt werden kann, *ius soli* und *ius sanguinis*, einander ab bzw. ergänzten oder überlagerten sich.

Konsequenzen der Zugehörigkeitsregime

Aus genannten Gründen ist es notwendig, die unterschiedlichen praktischen Konsequenzen, die diese beiden Regime haben, ausführlicher zu diskutieren.

Würde in einer hypothetischen Gesellschaft keine Ein- oder Abwanderung erfolgen, würde es keinen Unterschied machen, ob Mitgliedschaft über die Eltern oder über den Ort der Geburt erworben wird. Im Falle von grenzüberschreitender Migration können die Konsequenzen sehr unterschiedlich sein. Denn eine Folge des reinen *ius soli* ist, dass Kinder von Eingewanderten den Status als Angehörige des nationalen Kollektivs ‚automatisch‘ erhalten.

⁴⁶ In vielen theoretischen Ansätzen wird der politische Einsatz derartiger „ethnischer“ Zuschreibungen funktionalistisch begründet: es verfolge bestimmte Zwecke, ein konkretes strategisches Ziel und/oder die Befriedigung von bestimmten Interessen (in der Ethnologie etwa bei Malinowski und Radcliffe-Brown; die funktionalistische Phase in der Soziologie ist dargestellt in Bös 2002: 225–230; Kritik daran unter Bezug auf eine nicht strukturfunktionalistisch begründete Identitätssemantik formuliert Reckwitz 2001). Wird Ethnizität hingegen durch ein Modell begründet, dass von kollektiven Sinngewebungen ausgeht, die im Leben der Menschen bedeutsam sind, dann geben auch einzelne Akteure der Wir- und Sie-Zuschreibung deswegen eine Bedeutung, weil diese Sicht der Welt ihnen sinnvoll und notwendig erscheint – sie haben dies verinnerlicht bzw. es handelt sich um kulturelle oder Wissens-Systeme (ein andere Begriff dafür ist Lepsius’ „gedachte Ordnung“; Lepsius 1982: 13). Für mich sind beide theoretische Zugänge wichtig, wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf der Deutung der „ethnischen“ Begründung des nationalen Paradigmas als kulturelle Sinngewebung liegt. Damit schließe ich mich dem an, was Reinhard generell über kulturanthropologische Ansätze schrieb: „[...] wie in anderen Wissenschaften auch gehört eine gewisse Dosis Funktionalismus nach wie vor zum Geschäft, denn manche elementare funktionale Zusammenhänge sind einfach evident. [...] Exklusiv funktioniert der Funktionalismus nicht überzeugend, wohl aber komplementär“ (Reinhard 2006: 16).

Neuankömmlinge können sich also in der Gewissheit niederlassen, dass ihre Nachkommen bereits als Angehörige der Nation geboren werden. Beim *ius sanguinis* tritt dieser Automatismus nicht ein, weshalb die Kinder „ausländischer“ Eltern unter diesem Regime weiter „Ausländer“ bleiben, selbst wenn sie im Inland geboren sind, und dies über Generationen. Einzige Abhilfe, um die gesamte Wohnbevölkerung im Inland zu Staatsangehörigen zu machen, bilden Einbürgerungen, weshalb es in *ius sanguinis* Regimen von großer Bedeutung ist, ob deren Hürden hoch angelegt sind oder nicht.

Damit entsteht zwar für einen *ius soli*-Staat das in *ius sanguinis*-Staaten verbreitete Problem des Auseinandertretens von Wohnbevölkerung und Staatsangehörigen nicht. Eine andere Konsequenz ist aber: spätestens ab der ersten im Land geborenen Generation der Nachkommen, in manchen Fällen bereits ab der legalen Einreise (wenn diese mit einer automatischen Einbürgerung verbunden wird), handelt es sich bei den (vorher ausländischen) Einwanderern um vollwertige Mitglieder, deren Status nicht mehr zur Disposition steht und über deren Aufenthalt der souveräne Nationalstaat nicht mehr so einfach verfügen kann, wie das bei „Ausländern“ der Fall ist (s.o.). Denn diese Menschen sind nun selbst Teil des Souveräns geworden.⁴⁷

Demgegenüber ist es in *ius sanguinis* Regimen viel einfacher, Einwanderer lediglich vorübergehend als Arbeitskräfte zu nutzen, wie beispielsweise als Erntearbeiter in Preußen oder Argentinien, oder als Arbeitskräftereservior in den USA („Bracero Program“ 1942-1967) oder der BRD (Anwerbeabkommen 1955-1973). Da diese Gruppen nach einer bestimmten Zeit in ihre Herkunftsländer (zumeist die Nachbarländer) zurückgeschickt werden sollten, wurden sie symbolisch oder räumlich von der „Nation“ isoliert.

Die Einwanderungspolitiken des 19. und frühen 20. Jhd. in den Amerikas folgten einer grundsätzlich anderen Logik, denn dort sollten die Siedler einen (neuen) Bestandteil der Nation bilden. Dem Konzept des „gobernar es poblar“ (Alberdi 1852) folgend sollten sie sich dauerhaft niederlassen und eine Grundlage für zukünftiges Bevölkerungswachstum und die Erschließung des nationalen Territoriums legen. In diesen Fällen verkörpern die Einwanderer gewissermaßen ideale Bürger, deren gewünschte Qualitäten eng an das nationale Selbstbild der Eliten angekoppelt waren, also der Idealvorstellung davon, wie die Nation sein (oder werden) sollte. Dies ist keineswegs selbstverständlich oder der Normalfall nationaler Einwanderungspolitiken, sondern ein Spezifikum solcher Staaten, die aus kolonialer Besiedlungspolitik hervorgegangen sind, u.a. in Lateinamerika.⁴⁸ Der Zusammenhang von Einwanderung und nationaler kollektiver Identität ist dort durch die Tatsache begründet, dass mit den Neubürgern Raum besiedelt und zivilisiert werden sollte, der in der nationalen Imagination als unzivilisiert oder sogar „leer“ galt (hergestellt durch Feldzüge gegen die

⁴⁷ Einzelne Staaten sehen allerdings Beschränkungen der politische Rechte für „eingebürgerte“ Angehörige vor; zum Beispiel können in den USA nur „natural born citizen“ Präsident werden. Auch die gegenwärtige venezolanische Verfassung schließt Eingebürgerte von zahlreichen hohe Staatsämtern aus (*Const. de la Rep. Bol. De Ven.*, 1999, Art. 41), die Dominikanische vom Amt des Präsidenten (*Const. de la Rep. Dominicana*, Art. 19).

⁴⁸ Dies gilt ebenso für Einwandererländer in anderen Weltregionen, die aber nicht Gegenstand dieses Projektes sind. Die Unterscheidung zwischen Einwanderer- und Einwanderungsländer erläutert Weil 2001.

indigene Bevölkerung, vgl. z.B. Roulet & Navarro 2005; Appelbaum, Macpherson & Roseblatt 2003).

Die Anwerbung von (temporären) Arbeitskräften in *ius sanguinis* Regimen kann auf eine „kulturelle“ Passung zwischen imaginer nationaler Kultur und den Einwanderern verzichtet. Nationale Eliten propagierten bewusst den Einsatz von rechtlich „fremden“ Gruppen, um die symbolische Distanz zur eigenen Bevölkerung besser aufrecht erhalten zu können und die administrative Kategorisierung führte zu verschiedenen rechtlichen Systemen für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen.⁴⁹

Einwanderer in *ius soli* Regimen hingegen wurden von ihrer Ankunft an in den meisten Fällen als Teil der Nation betrachtet, d.h. sie wurden nicht symbolisch zu „Anderen“ gemacht, sondern wurden als Prototypen der (jeweiligen nationalen) idealen Bevölkerung gesehen. Die technische Umsetzung dieser symbolischen Aufnahme in die Nation war, dass die *colonos* automatisch eingebürgert wurden, also durch ihre Ansiedlung, ja manchmal bereits durch die bloße Ankunft, von „extranjeros“ zu „nacionales“ wurden. Die mit diesem Vorgang verbundene „Anpassung“ war keine „Akkulturation“ an spezifische lokale Gegebenheiten,⁵⁰ sondern die gewünschte Qualität der neuen Siedler richtete sich an den mit Europa assoziierten Eigenschaften aus: Fortschritt, Vernunft, Fleiß, Anstand. Die Einwanderer sollten Qualitäten mitbringen, von denen das eigene Volk profitieren konnte: sie sollten gesund und fruchtbar, produktiv und fleißig, ordnungsliebend und gehorsam, aber auch selbstständig, pflichtbewusst und (sexuell) mäßig, und nicht zuletzt Weiß sein.

Während also nationale Einwanderungsregime, die primär das *ius sanguinis* zur symbolischen Kontrolle ihrer (Mitgliedschafts-)Grenzen einsetzten, auf Diskriminierung und formal-symbolische Abgrenzung der „ausländischen“ Bevölkerung setzten, konnten *ius soli* Staaten nicht mehr primär mit der legalen Differenzsetzung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen arbeiten. Diese Regime setzten daher seit Ende des 19. Jahrhunderts auf hoheitliche Kontrollen der Einwandernden vor der (legalen) Einreise, um nur bestimmten Gruppen die Einreise, und damit die Integration in die Nation, zu erlauben.⁵¹ Die Einwanderungspolitiken von *ius sanguinis* Ländern können daher unter Umständen liberaler, die Anforderungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit jedoch höher als in *ius soli* Ländern sein. Letztere gewähren einfacher die vollständige rechtliche Angleichung der Eingewanderten an die ansässige Bevölkerung, errichteten aber mitunter höhere Hürden für die Einrei-

⁴⁹ Zur „Tradition der institutionalisierten Diskriminierung von ausländischen Arbeitern“ in Deutschland vgl. Herbert 2001: 37. Ein extremes Beispiel für rechtliche Grenzziehungen sind die drakonischen Strafen, die etwa im NS-Regime für das „Fraternisieren“ mit Zwangsarbeiter/innen angedroht wurden, vgl. Herbert 1999: 143ff.

⁵⁰ Dass eine solche Anpassung bzw. Ausstattung mit einer Infrastruktur, die den spezifischen Bedürfnissen der Neusiedler in ihrem neuen Lebensraum angemessen ist, möglicherweise notwendig gewesen wäre, wurde außer Acht gelassen. Nicht nur in Venezuela wurden daher entsprechend viele der im späten 19. Jhd. unternommenen Ansiedlungen nach wenigen Jahren aufgegeben (vgl. Torrealba, Suárez & Schloeter 1983: 372).

⁵¹ Plakativstes Beispiel sind ethnisch definierte Quotenregelungen oder der vollständige Ausschluss „schädlicher“ Rassen von der legalen Ansiedlung, vgl. Schwarz 2013a.

se.⁵² Daher plädiere ich dafür, nicht lediglich vom Staatsangehörigkeitsrecht auf nationale Zugehörigkeitsbegründungen zu schließen, sondern die jeweiligen Einwanderungsregime in die komparative Analyse mit einzubeziehen. Die Verbindung dieser beiden Normsetzungen verstehe ich als jeweiliges nationales *Zugehörigkeitsregime*. Staatsangehörigkeitsgesetze *und* Einwanderungspolitiken sollten demnach stets miteinander verschränkt betrachtet werden, um nationale *policies of belonging* typisieren zu können. Dabei können in unterschiedlichem Maße kulturalistische und funktionale Legitimationen für Ausschlüsse zum Tragen kommen, und erst durch den Einbezug von Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Feldern, also in der Perspektive auf komplexe nationale Zugehörigkeitsregime, werden die Wirkungen dieser Logiken sichtbar. Denn sowohl die Einwanderungs- als auch die Einbürgerungspolitik kann, unabhängig voneinander, liberaler oder restriktiver gestaltet werden (s. Abb.).

**Verschränkung von Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
in nationalen *policies of belonging***

- stark begrenzte Einwanderung + schwierige Einbürgerung
(z.B. Preußen um 1900, Bade 1984)
- stark begrenzte Einwanderung + umfangreiche Verleihung der Staatsangehörigkeit
(z.B. USA ab den 1880ern bis nach dem zweiten Weltkrieg, Hing 2004)
- kontrollierte Einwanderung + schwierige Einbürgerung (= BRD in der Anwerbephase, Herbert 2001; andere EU-Länder heute, Mancini & Finlay 2008: 584–587)
- kontrollierte Einwanderung + umfangreiche Verleihung der Staatsangehörigkeit
(= „klassische“ *ius soli*-Einwanderungsländer in Lateinamerika)

Auf beiden Feldern kann in unterschiedlichem Maße (und auf unterschiedliche Weise begründet) mit Annahmen von Zugehörigkeit operiert werden, die entweder auf einer ursprünglichen Bindung (Abstammung oder Kultur) oder einem Loyalitäts- oder Treuegefühl, oder einer Mischung aus beidem, beruhen. Von solchen Zugehörigkeitsvorstellung wird mitunter ein privilegierter Zugang zum Mitgliedschafts-Status abgeleitet. Ein besonders plakatives Beispiel ist der (seltene) Fall einer Einbürgerung aufgrund besonderer Leistungen, der in vielen nationalen Staatsangehörigkeitsnormen vorgesehen ist.⁵³ In diesen Fällen wird offensichtlich nicht eine als naturgegeben oder traditionsbedingt angenommene Bindung

⁵² Auch innerhalb von *ius soli* Regimen stellten Fitzgerald und Cook-Martín einen Unterschied fest zwischen „liberalen“ demokratischen und autoritären Staaten, da erstere höhere Hürden für die legale Einreise setzten; diesen Zusammenhang nennen sie „liberale Grenzen der Inklusion“, Cook-Martín & FitzGerald 2010. Anhand der Einbürgerungsraten in verschiedenen Ländern zeigt Janoski die Wirkung, die historische gewachsene Regime auf den Einsatz von Staatsangehörigkeit als soziale Schließung haben können (Janoski 2009; Janoski 2010).

⁵³ In Venezuela ist eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen für Personen, die sich durch „servicios dirigidos al logro de un bien de utilidad pública, que haya incidido positivamente en el desarrollo económico y social de la República Bolivariana de Venezuela o de la humanidad en general“ auszeichnen (*Ley de Nacionalidad y Ciudadanía*, 2004, Art. 23, 3); das Dominikanische Einbürgerungsgesetz schreibt nahezu gleiche Bedingungen für eine „Naturalización Privilegiada“ vor (*Ley 1683 sobre naturalización*, 1948, Art. 18).

unterstellt. Ganz im Gegenteil wird diese Form der Einbürgerung als Sonderfall betrachtet, da sie auf die ungewöhnliche und herausragende Leistung basiert – etwa eines sportlichen (Dundee⁵⁴) oder militärischen (Che Guevara) „Nationalhelden“. Dennoch wird dadurch eine aktiv geschaffene, besondere *Bindung* angenommen.

Einbürgerungen in Venezuela, Ausbürgerungen in der Dominikanischen Republik

Im Laufe dieses Textes habe ich begründet, wieso ich mich mit der staatlichen Regelung von nationaler Zugehörigkeit auseinandersetze: Ich sehe in ihr den Schlüssel zum hegemonialen nationalen Selbst-Verständnis. Da ich davon ausgehe, dass auch eine scheinbar rein formalen Mitgliedschaft – wie die nationalen Staatsangehörigkeit – immer auf eine Annahme von Zugehörigkeit bezogen ist, untersuche ich diese normativen Debatten, um Annahmen über die nationale Gemeinschaftssemantik und deren unterstellte Beziehungen und kollektive Übereinstimmungen zu rekonstruieren. Da die nationale Mitgliedschaft in expliziten Regelungen – Gesetzen – festgelegt ist und um die Inhalte dieser Normen (i.d.R.) öffentliche Debatten geführt werden, werden die diesbezüglichen Positionen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen dieser Aushandlungen explizit gemacht und sind einer empirischen Analyse zugänglich. Die konkrete Untersuchung widmet sich daher der vergleichenden Analyse von Aushandlungen unterschiedlicher Zugehörigkeits-Regime, verstanden als Wechselverhältnis zwischen dem jeweiligen nationalen Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrecht. Neben der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Normen sowie deren historischer Genese rückt damit die Analyse der legitimatorischen Dimension in den Mittelpunkt meiner Untersuchung, also worauf die Begründungen für Verlust oder Erwerb von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsrecht basieren und welche Argumente in bestimmten gesellschaftlichen Situationen zulässig sind, um Mitgliedschaft formal zu gewähren oder einzuschränken.

Als konkrete Situationen, in der die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen in Lateinamerika relevant wird, habe ich eingangs bereits die beiden gegenwärtigen Debatten um nationale Zugehörigkeit in Venezuela und der Dominikanischen Republik kurz angesprochen.

Die Regierung Venezuelas rief im Jahr 2003 als eine der „Bolivarianischen“ Sozialmissionen die „Misión Identidad“ ins Leben, um die Verbreitung von *cédulas de identidad* zu erhöhen. Nach offiziellen Angaben war zu dieser Zeit lediglich ein Drittel der Bevölkerung im Besitz gültiger Personaldokumente, was für die Regierung ein dringendes Gerechtigkeitsproblem darstellte: das allgemeine „Recht auf Identität“ habe sich zu einem „derecho exclusivo para

⁵⁴ Der Fußballspieler Sean Dundee aus Südafrika wurde 1997 in Deutschland „in öffentlichem Interesse“ eingebürgert.

la clase alta de la población“ entwickelt⁵⁵. Daher bestand das erklärte Ziel der “Misión Identidad“ darin, in einem “acto de justicia social“ die am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, “sectores populares, zonas rurales e indígenas“, mit Personaldokumenten auszustatten, um ihnen grundlegende Bürgerrechte überhaupt erst zugänglich zu machen. Dies sollte ökonomische, soziale und politische Rechte gleichermaßen umfassen, wobei das Wahlrecht besonders hervorgehoben und als „la expresión más clara y tangible de un pueblo participativo y democrático“ (ebd) bezeichnet wurde. Um den Gleichheitsanspruch der „bolivarianischen Revolution“ zu verwirklichen sollte allen Venezolanern und Venezolanerinnen, „sin distinción de clases, credo o religión“, das „derecho humano a la identidad por medio de la cédula laminada“ (ebd) garantiert werden können. Um dies umzusetzen wurden im ganzen Land mobile Registrierungseinheiten aufgebaut, in denen sich auch die bisher benachteiligten Schichten der Bevölkerung einfach, schnell und kostenlos Personalpapiere beschaffen konnten.⁵⁶ Die „Misión Identidad“ galt wegen ihrer Breitenwirkung als eines der Schlüsselprogramme der „Misiones“. Sie begann offiziell am 18. Oktober 2003. Bereits innerhalb des ersten Jahres wurden 8.710.804 Personen mit *cédulas* ausgestattet, und dieses Programm dauert bis heute an.⁵⁷

In die „Misión Identidad“ sollten ausdrücklich auch EinwanderInnen einbezogen werden und diesen die entsprechenden Identitätsdokumente für „Ausländer“ ausgestellt werden (die sog. „Cédula de Identidad Extranjero“). Bereits Anfang Februar 2004 verkündete der venezolanische Präsident Hugo Chávez allerdings zusätzlich die Durchführungsbestimmungen zu einem staatlichen „Regularisierungs- und Einbürgerungsprogramm für Ausländer/innen“. Dies sah vor, dass diejenigen, die bisher weder die venezolanische Staatsangehörigkeit noch einen legale Aufenthaltsstatus besaßen, in einem schnellen und kostenlosen Verfahren eingebürgert werden konnten. Um den Prozess der Einbürgerungen zu beschleunigen wurden im Jahr 2004, vor dem Referendum zum Amtsenthebungsverfahren gegen den Präsidenten im August 2004 und vor den bald darauf stattfindenden Regionalwahlen im Oktober 2004, Großveranstaltungen durchgeführt, bei denen innerhalb weniger Tage mehr als 20.000 Menschen eingebürgert wurden. Zwischen Oktober 2003 und Oktober 2004 wurden so mehr als 280.000 AusländerInnen die venezolanische Staatsangehörigkeit verliehen, deren Gesamtzahl liegt bis Ende 2012 bei rund 450.000 (eigene Auszählung der in der *Gaceta Oficial* veröffentlichten Einbürgerungen).

⁵⁵ Dieses und die folgenden Zitate stammen von der Website der “Comisión de Enlace para la Internacionalización de las Misiones Sociales“ (CEIMS), einer Institution der Venezolanischen Regierung, die die Sozialmissionen international bekannt machen soll; vgl. http://ceims.mppre.gob.ve/index.php?option=com_content&view=article&id=43:mision-identidad&catid=23:misiones-bolivarianas&Itemid=66.

⁵⁶ Derartige Programme zur Verbreitung von staatlichen Identitätsdokumenten sind auch in anderen Ländern mit großen marginalisierten Bevölkerungsteilen verbreitet bzw. im Aufbau begriffen (etwa die gezielt in indigenen Gemeinden durchgeführte *cedulación* bspw. in Kolumbien, Bolivien oder Paraguay; oder Kampagnen zur *cedulación* von Strafgefangenen).

⁵⁷ Im Jahr 2012 hat die zuständige Behörde nach eigenen Angaben 2.429.392 *cédulas* ausgestellt, s. www.saime.gob.ve.

In der Dominikanischen Republik klagte ein Zusammenschluss von 14 nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen gegen das 2004 novellierte Migrationsgesetz und forderte, mehrere seiner neuen Normen für verfassungswidrig zu erklären. Durch dieses Gesetz wurde *de facto* die Regelung der Staatsangehörigkeit verändert. Obwohl die Verfassung vorschreibt, dass alle im Land geborenen Kinder Staatsangehörige sind, sofern ihre Eltern nicht nur auf der Durchreise („de tránsito“) waren, werden sie durch die *Ley General de Migración* von 2004 von dieser Mitgliedschaftsregelung ausgenommen, wenn ihre Eltern ArbeitsmigrantInnen waren. Denn die bisher (ausländerrechtlich) in die Kategorie der „temporären“ MigrantInnen eingeordneten *braceros* (Erntehelfer auf den (Zuckerrohr-)Plantagen) werden nun (im Hinblick auf das Staatsangehörigkeitsrecht) als „Durchreisende“⁵⁸ titulierte – selbst wenn sie mehrere Monate in der Dominikanischen Republik arbeiteten oder sogar jahrelang ansässig blieben. Ihre Kinder kommen dadurch nicht mehr in den Genuss des verfassungsrechtlich geregelten Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch die Geburt innerhalb des Territoriums (*ius soli*-Prinzip, s.u.).

Im Dezember 2005 endete das genannte Verfahren mit einer Niederlage für die Klägerinnen: Die *Suprema Corte de Justicia* erklärte alle beanstandeten Paragraphen für verfassungsgemäß.⁵⁹ Im Januar 2010 verabschiedete das Parlament der Dominikanischen Republik eine in diesem Sinne überarbeitete Verfassung: Die Staatsangehörigkeitsdefinition, die bisher schon „Durchreisende“ ausschloss, wurde durch folgende Worte ergänzt: „oder wer sich unerlaubt auf dominikanischem Territorium aufhält“ (Art. 18, Nr. 3).⁶⁰ Seitdem gilt damit, erstmals in der Geschichte der Dominikanischen Republik, eine Qualifikation des *ius soli*, die für Kinder von Ausländern den Erwerb der formalen nationalen Mitgliedschaft vom *aufenthaltsrechtlichen* Status der Eltern abhängig macht, auch wenn diese Kinder, ja sogar ihre Eltern, im Land geboren wurden. Damit wird ein bedeutender Teil der eingewanderten Bevölkerung, der bisher als „dominikanisch“ galt, von der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Diese Gesetzesänderung kommt damit einer impliziten kollektiven Ausbürgerung einer bestimmter Gruppe gleich: den Nachkommen haitianischer Einwanderer, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts⁶¹ von dominikanischen Plantagenbesitzern als billige Arbeitskräfte für die Zuckerrohrernte angeworben wurden.

Doch diese Verfassungsänderung, ja schon deren einfach-gesetzlicher Wegbereiter im Jahr 2004, betraf nicht nur den Mitgliedschafts-Status von Neugeborenen. Denn die *Suprema Corte* argumentierte 2005, als sie den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zurückwies, alle

⁵⁸ Seit 2004 lautet der Art. 36, 10 des Migrationsgesetzes: „Los No Residentes son considerados personas en tránsito, para los fines de la aplicación del Artículo 11 de la Constitución de la República“ (*Ley No. 285-04 General de Migración*, 27.8.2004, G.O. 10291).

⁵⁹ Suprema Corte de Justicia, Urteil vom 14.12.2005, *Boletín Judicial No. 1141* (Dez. 2005), s. http://www.suprema.gov.do/consultas/consultas_sentencias/detalle_info_sentencias.aspx?ID=114110009.

⁶⁰ Darüber hinaus wurde hinzugefügt, dass alle Ausländer oder Ausländerinnen, die gesetzlich als „persona in tránsito“ definiert wurden, auch für die Verfassung als solche gelten, wodurch die 2004 in einem einfachen Gesetz eingeführte Neuerung Verfassungsrang erhielt.

⁶¹ Die Massenanwerbung von Landarbeitern zunächst aus der englischspr. Karibik, später primär auf Haiti, setzte als Folge des Zuckerbooms nach dem Ersten Weltkrieg ein, vgl. Ferguson 2003: 10.

„Durchreisenden“ seien bereits 1929 vom *ius soli* ausgeschlossen worden (als die Staatsangehörigkeit derart geregelt wurde). Dieses Verständnis hat sich im Zuge dessen als herrschende Meinung durchgesetzt; demnach seien alle Nachkommen von haitianischen *braceros* (seit 1929) keine dominikanischen Staatsangehörigen mehr gewesen.

In den beiden genannten Fällen führten also staatliche Initiativen zu veränderten Zugehörigkeitsnormen, was darauf hindeutet, dass die Frage „Wer gehört zu uns?“ und damit notwendigerweise auch das nationale „Wir“ zum Gegenstand von gesellschaftlichen Aushandlungen geworden sind. Die in diesem Zusammenhang öffentlich geführten Debatten bilden die Grundlage für eine Analyse der jeweiligen nationalen *policies of belonging* die danach fragt, welche Argumente in ihnen auftauchen und welche Implikationen sie haben.⁶² Mit ihren Einbürgerungskampagnen stellt sich die venezolanische Regierung in die Tradition *inklusive* Einwanderungspolitik der lateinamerikanischen Republiken des frühen 19. Jahrhunderts und formalisiert die rechtliche Gleichstellung von „ausländischen Bürgern“ durch die Aufnahme in das Kollektiv der „Venezolanos“. Die eingangs dargestellte Strategie der dominikanischen Verwaltung, die Bescheinigung nationaler Angehörigkeit zu verweigern, spiegelt eine *exklusive* Strategie wieder. In den beiden genannten Ländern sind die nationalen *policies of belonging* also erstens gegenwärtig umstritten, zweitens gegensätzlich angelegt und können zum Vergleich explizit inklusiver bzw. exklusiver nationaler Zugehörigkeitspolitiken genutzt werden. Drittens sind in beiden Fällen Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitspolitiken miteinander verschränkt.

Die staatliche Praxis in der Dominikanischen Republik, die nationale Angehörigkeit vom (ausländerrechtlichen) Status der Eltern abhängig zu machen, stellt den Erwerb der Staatsangehörigkeit bei Geburt grundsätzlich in Frage. Da die genannte Entscheidung des obersten dominikanischen Gerichts die Staatsangehörigkeit von im Inland Geborenen vom Aufenthaltstitel ihrer Eltern abhängig macht, kann die dominikanische Verwaltung auch die Staatsangehörigkeit von heute Erwachsenen in Frage zu stellen. Tatsächlich führt das gegenwärtige dominikanische Verwaltungshandeln in vielen Fällen dazu, Personen dadurch *de facto* auszubürgern, indem es ihnen unmöglich gemacht wird, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Ganz ähnlich wie im oben dargestellten Fall der venezolanischen *cédulas* geht es hier um die staatliche Beurkundung eines juristischen Status. Kommt es zu Kontakt zwischen dem Staat und den BürgerInnen – zum Beispiel, weil die politischen RepräsentantInnen gewählt werden sollen, aber auch in viel alltäglicheren Umständen wie etwa der Eheschließung oder der Ausstellung eines Ausweises – verlangt die Verwaltung den Nachweis der Identität, prüft die ihr vorgelegten Dokumente oder stellt neue aus.⁶³ Nach dem Verfas-

⁶² Das empirische Forschungsprojekt verfolgt eine diskursanalytische Auswertung von Gesetzestexten und entsprechenden parlamentarischen und legislativen Vorgängen, sowie von Publikationen politischer Organisationen (Parteien und NGOs) und Tageszeitungen der beiden genannten Länder.

⁶³ Eine besonders prominente Beurkundung von Identität liegt mit der Geburtsurkunde vor. Diese fungiert als wichtigstes Dokument zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (vgl. Wooding 2008: 368), wird aber in der Dominikanischen Republik nicht einmalig zu Beginn des Lebens ausgestellt, sondern muss für den jeweiligen Zweck,

sungsurteil von 2005 begannen die dominikanischen Meldestellen damit, von BürgerInnen, die für sich selbst oder für ihre Kinder eine Kopie der Geburtsurkunde beantragten, nach der Identität der Eltern oder Großeltern zu fragen – oder genauer: nach deren ausländerrechtlichem Status. Ihnen wurde in diesen Fällen unterstellt, ihre Vorfahren seien lediglich „de tránsito“ im Land gewesen, die beantragende Person sei also Kind von „Durchreisenden“, ergo nie rechtskräftig dominikanische Staatsangehörige gewesen. Derartiges kann auch Menschen passieren, die in der Dominikanischen Republik geboren wurden und sich ihr ganzes Leben lang für „Dominikaner“ hielten, bereits über offizielle dominikanische Dokumente (wie etwa eine *cédula*) verfügten und nie Zweifel an ihrer Staatsangehörigkeit hatten.⁶⁴ Bezugnehmend auf die „Prüfung“ des Originaldokuments verweigert die Verwaltung die Ausstellung der benötigten Identitätsdokumente auf unbestimmte Dauer, und macht es den Betroffenen damit unmöglich, ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Da die Behörden bestreiten, dass sich dieses Verfahren dezidiert gegen eine bestimmte Gruppe richte (sprich: gegen DominikanerInnen mit haitianischen Vorfahren), kann nur durch Interpretation der Umstände auf die zugrunde liegenden Annahmen über nationale Zugehörigkeit geschlossen werden. Aus historisch informierter Perspektive ist es m.E. offensichtlich, dass die Zugehörigkeitspolitik des dominikanischen Staates an einem tradierten System der rechtlichen Ungleichbehandlung von eingewanderten Arbeitskräften anknüpft (die ausländerrechtliche Kategorisierung der *braceros* als „trabajadores temporeros“, vgl. Schwarz 2013b) und dieses unter dem Blickwinkel staatlicher Zugehörigkeitspolitik interpretiert (als fehlende Grundlage für den Erwerb der Staatsangehörigkeit). Es kommt also erst mittels des konkreten, alltäglichen Verwaltungshandelns zu der engen Bindung der Staatsangehörigkeits- an die Migrationspolitik, die ich oben als Zugehörigkeitsregime benannt habe.

Eine analoge Konstellation liegt bei der umstrittenen Einbürgerung großer Gruppen undokumentierter Einwanderer in Venezuela vor, d.h. auch hier beruht das angewendete Konzept von Zugehörigkeit auf der formalen Rechtsstellung, die durch migrationspolitische Normen geregelt ist. Das Prozedere laut dem *plan de regularización* umfasst formal zwei Prüfungen: zuerst die ausländerrechtliche Prüfung, ob Einreise und Aufenthalt zu gewähren sind, damit diese nachträglich formalisiert werden können; danach die verfassungsrechtliche Prüfung der Einbürgerungskriterien. Durch die *naturalización* wird also eine Konsequenz aus der durch den bestehenden Aufenthalt begründeten faktischen Zugehörigkeit gezogen. Während der zweite Schritt, die Einbürgerung, deshalb stark umstritten ist, weil er die Grenze der Nation symbolisiert, ist er rechtlich im Grunde nicht problematisch. Die Erfüllung der

etwa der Beantragung eines Personalausweises, als offizieller Auszug aus dem *registro civil* (etwa vergleichbar mit dem Melderegister) immer wieder neu ausgestellt werden.

⁶⁴ Durch eine gegenwärtig anhängige Beschwerde vor dem Dominikanischen Verfassungsgericht ist etwa der folgende Fall dokumentiert: Emildo Bueno, Sohn haitianischer Eltern, hat ebenso bei Geburt eine dominikanische Geburtsurkunde erhalten wie als Erwachsener eine *cédula* und sogar einen dominikanischen Reisepass. Erst als Bueno im Jahr 2007 einen Auszug aus dem Geburtsregister beantragte wurde ihm dieser, unter Bezug auf den Status seiner Eltern („no residentes“) verwehrt. Damit ist er *de facto* ausgebürgert (vgl. <http://www.opensocietyfoundations.org/litigation/bueno-v-dominican-republic>).

Einbürgerungskriterien – also ob ein zehnjähriger durchgehender erlaubter Aufenthalt⁶⁵ vorliegt – ist eindeutig überprüfbar, ihre politische Manipulation, also die kurzfristige Erhöhung oder Senkung der Anforderungen, durch ihre Qualität als Verfassungsnorm wenig wahrscheinlich (wenn auch nicht unmöglich, wie der Dominikanische Fall zeigt). Viel komplexer ist die Entscheidung der Verwaltung, den Aufenthalt zu gewähren oder zu verwehren. Denn der „langjährige Aufenthalt“, der für die Einbürgerung bedeutsam wird, ist ein Begriff aus dem Einwanderungsrecht. Und er kommt erst zustande, wenn die Verwaltung – nachträglich – die bisher unerlaubte Aufenthaltsdauer nachträglich für rechtmäßig erklärt. Dafür muss geprüft werden, ob der Aufenthalt gewährt werden darf, und diese Normen wandeln sich mit den jeweiligen Entscheidungen der Regierungen. Die gesetzlichen Grundlagen des Verwaltungshandeln sind also, sofern es um Ausländerrecht geht, wesentlich stärker politischen Leitlinien unterworfen als im Falle der Staatsangehörigkeit.⁶⁶ Zudem kann die Verwaltung üblicherweise auch aus eigenem Ermessen handeln (während nur ein besonderer Fall der Einbürgerung im Ermessen der Exekutive steht, nämlich „wegen besonderer Verdienste“).

Die öffentlichen Debatten spiegeln diese differenzierte Sicht auf den doppelten Rechtsakt der *regularización/naturalización* nicht wieder, denn dem Laienverständnis nach geht es primär um die Problematik des Einbürgerns. Dies liegt sicher nicht zuletzt an dessen hoher symbolischer wie materieller Bedeutung, denn die Erlangung der formalen Voll-Mitgliedschaft ist die sichtbare Konsequenz eines tatsächlich komplexeren Vorgangs. Dass zudem die Praxis der *Misión Identidad* den doppelten Vorgang zu einem einmaligen Behördenkontakt verdichtet und damit die Unterscheidbarkeit der beiden Schritte mindert, wurde bereits betont. Zentrale Einwände gegen dieses Verfahren werden daher in der venezolanischen Laien-Öffentlichkeit als Kritik an der *naturalización* formuliert, richten sich aber tatsächlich gegen die *regularización*. Die Regierung argumentiert, dass nur durch Einbürgerungen die „historische Schuld“, also strukturell angelegte Benachteiligungen, zu kompensieren sei. Dieser Vorgang stelle, ihrem Verständnis nach, lediglich die Formalisierung materiell vorliegender Rechtsansprüche dar. Die Mitgliedschaft, die den Neu-BürgerInnen durch die *naturalización* verliehen wird, sei – dieser Leseweise nach – die Konsequenz einer bereits durch den langjährigen Aufenthalt vorliegenden Zugehörigkeit. Die Kritiker der Einbürgerungskampagnen stellten genau diese Zugehörigkeit in Frage. Sie verstehen die groß angelegte Regularisierung von undokumentierten EinwandererInnen als unzulässige Beeinflussung der Wahl bzw. des Referendums von 2004. Vereinzelt wurde das Einbürgerungsprogramm als „undemokratisches“ Vorgehen oder „Trickserei“ bezeichnet (Díaz 2004); implizit

⁶⁵ Für spanische, portugiesische, italienische, lateinamerikanische und karibische Staatsangehörige sind fünf Jahre ausreichend, vgl. Art. 21 der *Ley de Nacionalidad y Ciudadanía*, 2004.

⁶⁶ Auch in der EU wurden Debatten um Legalisierungskampagnen von irregulär Eingewanderten geführt (zu „arraigo social“ in Spanien vgl. Finotelli 2011; zu Befugnisregelungen in Deutschland vgl. Hohfeld 2008: 92–103).

unterstellt diese Kritik, die Eingebürgerten würden zu unrecht als zugehörig betrachtet und zu Venezolanern gemacht.⁶⁷

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Staatsangehörigkeitsnorm den nachträglichen Erwerb der legalen nationalen Zugehörigkeit von der Prüfung der Aufenthaltsdauer abhängig macht. Erst nach zehnjähriger, bzw. im Falle der o.g. Länder nach fünfjähriger, Anwesenheit wird eine ausreichend enge und gefestigte Bindung der Neu-BürgerInnen an die venezolanische Nation unterstellt. Ich gehe davon aus, dass es sich dabei nicht um ein voraussetzungsloses Da-Sein als Mitgliedschaftskriterium handelt (wie dies etwa mit „ethical territoriality“ bei Bosniak 2007 vorgeschlagen wird). Vielmehr wird Zugehörigkeit auf der Grundlage eines faktischen Dabei-Seins angenommen, das konkrete Interaktionen und (politische) Partizipation bereits voraussetzt. Dabei können bestimmte Merkmale der Einzubürgerten zum Tragen kommen, können der Glaube an eine gemeinsame Geschichte oder Herkunft sowie Annahmen über kulturelle (An-)Passung relevant werden und sich Wahrnehmungen von Beziehungen oder Differenz zu kollektiven „Anderen“ ausdrücken. Der wichtigste Hinweis darauf ist die Bevorzugung von EinwanderInnen aus bestimmten Staaten. Diese Annahmen von Zusammengehörigkeit, die in öffentlichen Debatten verhandelt werden, sind der Gegenstand der weiteren Untersuchung.

⁶⁷ Bisher ist keine kritisch-sozialwissenschaftliche Literatur zu diesem Regularisierungs- und Einbürgerungsplan verfügbar; die Werke über die venezolanischen Sozialmissionen thematisieren den Ablauf der „Misión Identidad“ nicht (vgl. Penfold-Becerra 2007; Bazó & Acosta 2008; Chacín 2009).

Literaturverzeichnis

- Alberdi, Juan B. 1852. *Bases y puntos de partida para la organización política de la República Argentina, derivados de la ley que preside al desarrollo de la civilización en la América del Sud*. Buenos Aires: Impr. Argentina.
- Aljovín Losada, Cristóbal de 2009. "Ciudadano" y "vecino" en Iberoamérica, 1750-1850: Monarquía o República, in Fernández Sebastián, Javier (Hg.): *Diccionario político y social del mundo iberoamericano: La era de las revoluciones, 1750 - 1850*. Madrid: Fundación Carolina, 179–798.
- Anderson, Benedict 1983. *Imagined Communities: Reflections on the origin and spread of nationalism*. 1. publ. London: Verso.
- Anderson, Bridget, Gibney, Matthew J. & Paoletti, Emanuela 2011. Citizenship, deportation and the boundaries of belonging: Citizenship Studies. *Citizenship Studies* 15(5), 547–563.
- Appadurai, Arjun 2006. *Fear of small numbers: An essay on the geography of anger*. Durham NC: Duke Univ. Pr. (Public planet).
- Appelbaum, Nancy P., Macpherson, Anne S. & Roseblatt, Karin A. 2003. Introduction: Racial Nations, in Appelbaum, Nancy P., Macpherson, Anne S. & Roseblatt, Karin A. (Hg.): *Race and Nation in Modern Latin America*. Chapel Hill and London: The University of North Carolina press, 1–31.
- Bade, Klaus J. 1984. „Preußengänger“ und „Abwehrpolitik“. Ausländerbeschäftigung, Ausländerpolitik und Ausländerkontrolle auf dem Arbeitsmarkt in Preußen vor dem ersten Weltkrieg. *AfS* (24), 91–162.
- Bade, Klaus J. 2001. Immigration, Naturalization, and Ethno-national Traditions in Germany: From the Citizenship Law of 1913 to the Law of 1999, in Jones, Larry E. (Hg.): *Crossing boundaries: The exclusion and inclusion of minorities in Germany and the United States*. New York: Berghahn, 29–49.
- Balibar, Etienne 1990. The Nation Form: History and Ideology. *Review* 13(3), 329–361.
- Bauböck, Rainer 1994. *Transnational citizenship: Membership and rights in international migration*. Aldershot: Elgar.
- Bauböck, Rainer, u.a. 2006. *Acquisition and loss of nationality: Policies and trends in 15 European states*. Amsterdam: Amsterdam Univ. Press. (IMISCOE research).
- Baumann, Jochen 1999. Staatsangehörigkeit und Citizenship. Das deutsche Staatsbürgerrecht im europäischen Vergleich, in Baumann, Jochen, Dietl, Andreas & Wippermann, Wolfgang (Hg.): *Blut oder Boden: Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationalverständnis*. Berlin: Elefant-Press, 49–106.

- Baumeister, Andrea 2003. Ways of Belonging: Ethnonational Minorities and Models of 'Differentiated Citizenship'. *Ethnicities* 3(3), 393–416.
- Bayly, Christopher A. 2004. *The birth of the modern world 1780 - 1914: Global connections and comparisons*. 1. publ. Malden, Mass.: Blackwell. (The Blackwell history of the world).
- Bazó, Ruth M. & Acosta, Egleé V. 2008. Algunas reflexiones sobre las misiones desde la perspectiva de los beneficiarios. *Gaceta Laboral* 14(3), 446–458.
- Behr, Hartmut 1998. *Zuwanderung im Nationalstaat*. Opladen: Leske + Budrich.
- Belvedere, Carlos, u.a. 2009. Racismo y discurso: una semblanza de la situación argentina, in van Dijk, Teun A. (Hg.): *Racism and discourse in Latin America*. Lanham Md.: Lexington Books. (Perspectives on a multiracial America series), 35–88.
- Benhabib, Seyla 2004. *The rights of others: Aliens, residents, and citizens*. Cambridge: Cambridge Univ. Press. (The John Robert Seeley lectures, 5).
- Bhabha, Homi K. 1990. Narrating the Nation, in Bhabha, Homi K. (Hg.): *Nation and Narration*. London, New York: Routledge, 1–7.
- Bommes, Michael 1994. Migration und Ethnizität im nationalen Sozialstaat. *Zeitschrift für Soziologie* 23(5), 346–377.
- Bös, Mathias 2000. Die rechtliche Konstruktion von Zugehörigkeit: Staatsangehörigkeit in Deutschland und den USA, in Holz, Klaus (Hg.): *Staatsbürgerschaft: Soziale Differenzierung und politische Inklusion*. Wiesbaden: Westdt. Verl., 95–120.
- Bös, Mathias 2002. Reconceptualizing Modes of Belonging: Advancements in the Sociology of Ethnicity and Multiculturalism, in Genov, Nikolai (Hg.): *Advances in sociological knowledge: Over half a century*. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss., 254–283.
- Bosniak, Linda 2000. Citizenship Denationalized. *Indiana Journal of Global Legal Studies* 7(2), 447–509.
- Bosniak, Linda 2002. Multiple Nationality and the Postnational Transformation of Citizenship. *Virginia Journal of International Law* 42(4), 979–1004.
- Bosniak, Linda 2006. *The citizen and the alien: Dilemmas of contemporary membership*. Princeton, NJ: Princeton Univ. Press.
- Bosniak, Linda 2007. Being Here: Ethical Territoriality and the Rights of Immigrants. *Theoretical Inquiries in Law* 8(2), 389–410.
- Brubaker, Rogers 1989. The French Revolution and the Invention of Citizenship. *French Politics and Society* (7), 30–49.
- Brubaker, Rogers 1990. Immigration, citizenship, and the nation-state in France and Germany: A comparative historical analysis. *International Sociology* 5, 379–408.

- Brubaker, Rogers 1992. *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Cambridge/MA.
- Brubaker, Rogers 2001. The return of assimilation? Changing perspectives on immigration and its sequels in France, Germany, and the United States. *Ethnic and Racial Studies* 24(4), 531–548.
- Brubaker, Rogers 2010. Migration, Membership, and the Modern Nation-State: Internal and External Dimensions of the Politics of Belonging. *Journal of Interdisciplinary History* 41(1), 61–78.
- Calhoun, Craig 2003. 'Belonging' in the Cosmopolitan Imaginary. *Ethnicities* 3(4), 531–553.
- Canguilhem, Georges 1974. *Das Normale und das Pathologische*. München: Hanser. (Hanser Anthropologie).
- Ceupens, Bambi & Geschiere, Peter 2005. Autochthony: Local or Global? – New Modes in the Struggle over Citizenship and Belonging in Africa and Europe. *Annual Review of Anthropology* 34(1), 385–409.
- Chacín, Neritza A. 2009. Las estrategias de inclusión social en Venezuela: un acercamiento a la experiencia de las misiones. *Convergencia: Revista de Ciencias Sociales* 17(51), 85–128.
- Chartier, Roger, u.a. (Hg.) 2010. *La revolución francesa: ¿Matriz de las revoluciones?* Universidad Iberoamericana.
- Cohen, Jean L. 1999. Changing Paradigms of Citizenship and the Exclusiveness of the Demos. *International Sociology* 14(3), 245–268.
- Cook-Martín, David & FitzGerald, David 2010. Liberalism and the Limits of Inclusion: Race and Immigration Law in the Americas, 1850-2000. *Journal of Interdisciplinary History* 41(1), 7–25.
- Crowley, John 1999. The politics of belonging - some theoretical considerations, in Geddes, Andrew & Favell, Adrian (Hg.): *The politics of belonging: Migrants and minorities in contemporary Europe*. Aldershot: Ashgate. (Contemporary trends in European social sciences), 15–41.
- Dauvergne, Catherine 2007. Citizenship with a Vengeance. *Theoretical Inquiries in Law* 8(2), 489–508.
- Deutsch, Karl W. 1972. *Der Nationalismus und seine Alternativen*. München: Piper.
- Díaz, María E. 2004. El peligro de las "Naturalizaciones Express". *VenEconomía Mensual* 21(6).
- Drotbohm, Heike 2011. On the durability and the decomposition of citizenship: the social logics of forced return migration in Cape Verde. *Citizenship Studies* 15(3-4), 381–396.

- Earnest, David 2003. *Voting Rights for Resident Aliens: A Comparison of 25 Democracies: Paper presented at the annual meeting of the North Eastern Political Science Association, Crowne Plaza Hotel, Philadelphia*. URL: http://www.allacademic.com/meta/p89774_index.html [Stand 2012-07-26]
- Eley, Geoff & Suny, Ronald G. (Hg.) 1996. *Becoming National*. Oxford, New York: Oxford Univ. Press.
- Fahrmeir, Andreas 2000. *Citizens and aliens*. New York [u.a.]: Berghahn. (Monographs and German history ; 5 Monographs and German history).
- Fahrmeir, Andreas 2007. *Citizenship: The rise and fall of a modern concept*. New Haven Conn.: Yale Univ. Press.
- Feere, Jon 2010. *Birthright Citizenship in the United States: A Global Comparison*. (Background). Washington, D.C. URL: <http://www.cis.org/birthright-citizenship> [Stand 2012-01-12].
- Ferguson, James 2003. *Migration in the Caribbean: Haiti, the Dominican Republic and Beyond*.
- Finotelli, Claudia 2011. Regularisation of immigrants in Southern Europe: What can be learned from Spain?, in Bommers, Michae & Sciortino, Guiseppe (Hg.): *Foggy social structures: Irregular migration, European labour markets and the welfare state*. Amsterdam: Amsterdam Univ. Press. (IMISCOE), 189–210.
- Francis, Emerich K. 1965. *Ethnos und Demos: Soziologische Beiträge zur Volkstheorie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Frankenberg, Günter 1993. Zur Alchemie von Recht und Fremdheit. Die Fremden als juristische Konstruktion, in Balke, Friedrich (Hg.): *Schwierige Fremdheit*. Frankfurt/M.: Fischer. (Fischer-Taschenbücher ; 11882 : Geschichte Fischer-Taschenbücher), 41–67.
- Gabbert, Karin 2008. "Ein Held für alle Zwecke", in Huffschild, Anne (Hg.): *Erinnerung macht Gegenwart*. Münster: Westfälisches Dampfboot. (Jahrbuch Lateinamerika, 32), 156–166.
- Gammerl, Benno 2010. *Staatsbürger, Untertanen und Andere: Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867 - 1918*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 189).
- Geulen, Christian 2004. *Wahlverwandte: Rassendiskurs und Nationalismus im späten 19. Jahrhundert*. 1. Aufl. Hamburg: Hamburger Ed.
- Giesen, Bernhard 1999. *Kollektive Identität*. 1. Aufl., Orig.-Ausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1410).
- Giesen, Bernhard & Junge, Kai 1998. Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in Deutschland und Frankreich. *Berliner Journal f. Soziologie* H. 4, 523–537.

- Gil Fortoul, José 1907. *Historia constitucional de Venezuela: Tmo primero: La Comonia - La Independencia - La Gran Colombia*. Berlin: Carl Heymann.
- Glick Schiller, Nina 2008. Transnationality, in Nugent, David & Vincent, Joan (Hg.): *A Companion to the Anthropology of Politics*. Blackwell Publishing Ltd., 448–467.
- Gosewinkel, Dieter 1998. Untertanschaft, Staatsbürgerschaft, Nationalität. Konzepte der Zugehörigkeit im Zeitalter des Nationalstaats: Anmerkungen zur Begriffsgeschichte in Deutschland, Frankreich, England und den USA. *Berliner Journal für Soziologie* (4), 507–522.
- Gosewinkel, Dieter 2001a. *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Gosewinkel, Dieter 2001b. Staatsangehörigkeit in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert, in Conrad, Christoph & Kocka, Jürgen (Hg.): *Staatsbürgerschaft in Europa: Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*. Hamburg: Ed. Körber-Stiftung, 48–61.
- Götz, Irene 2000. *Zündstoff doppelte Staatsbürgerschaft. Zur Veralltäglicung des Nationalen*. Münster: LIT. (Berliner Blätter. Ethnographische und Ethnologische Beiträge, Bd. Heft 21Bd).
- Grebe, Marc-André 2013. Ciudadanía, constituciones y el papel de la etnicidad como recurso político en la sierra ecuatoriana (1812-1830). *Procesos: revista ecuatoriana de historia* (36).
- Grewe, David 2013. ¿Ciudadanos afro-descendientes? Disputas sobre etnicidad y ciudadanía en México, 1810–1820, in Bejarano, Eric J., u.a. (Hg.): *Mobilizing Ethnicity – Competing Identity Politics in the Americas: Past and Present*. Frankfurt a.M.; Madrid: Iberoamericana; Vervuert. (Ethnicity, Citizenship and Belonging in Latin America, 3).
- Hagedorn, Heike 1998. Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich, in Thränhardt, Dietrich (Hg.): *Einwanderung und Einbürgerung in Deutschland*. Münster: Lit-Verl. (Studien zu Migration und Minderheiten, 6), 15–63.
- Hahn, Alois 1994. Die soziale Konstruktion des Fremden, in Sprondel, Walter M. (Hg.): *Die Objektivität der Ordnungen und ihre kommunikative Konstruktion*. Frankfurt/M.: Suhrkamp. (Suhrkamp-Taschenbuch / Wissenschaft).
- Halfmann, Jost 1998. Politischer Inklusionsuniversalismus und migratorisches Exklusionsrisiko. *Berliner Journal für Soziologie* (4), 549–558.
- Hammar, Thomas 1990. *Democracy and the nation state: Aliens, denizens and citizens in a world of international migration*. Aldershot, Hants: Avebury. (Research in Ethnic Relations Series).

- Hammar, Thomas 1994. Legal Time of Residence and the Status of Immigrants, in Bauböck, Rainer (Hg.): *From aliens to citizens: Redefining the status of immigrants in Europe*. Aldershot: Avebury. (Public policy and social welfare17), 187–198.
- Hansen, Georg 2001. *Die Deutschmachung: Ethnizität und Ethnisierung im Prozess von Ein- und Ausgrenzungen*. München [u.a.]: Waxmann. (Lernen für Europa, 7).
- Hansen, Georg 2004. Die Ethnisierung des deutschen Staatsbürgerrechts und seine Tauglichkeit in der EU, in Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (Hg.): *Zweites Forschungskolloquium des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften „Gesellschaftliche, kulturelle und politische Formierung Europas“*. FernUniversität Hagen.
- Hansen, Georg 2010. Staatsbürgerrecht als Instrument der Ausgrenzung, in Wenning, Norbert, Spetsmann-Kunkel, Martin & Winnerling, Susanne (Hg.): *Strategien der Ausgrenzung. Exkludierende Effekte staatlicher Politik und alltäglicher Praktiken in Bildung und Gesellschaft*. Münster, New York, München, Berlin: Waxmann, 93–113.
- Hayduk, Ronald 2006. *Democracy for all: Restoring immigrant voting rights in the United States*. New York, NY: Routledge.
- Herbert, Ulrich 1999. *Fremdarbeiter: Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*. 2. Aufl. Bonn: Dietz.
- Herbert, Ulrich 2001. *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland: Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*. München: Beck.
- Herzog, Tamar 1998. "A Stranger in a Strange Land": The Conversion of Foreigners into Members in Colonial Latin America, in Roniger, Luis & Sznajder, Mario (Hg.): *Constructing collective identities and shaping public spheres: Latin American paths*. Brighton, Portland, Or.: Sussex Academic Press, 46–64.
- Herzog, Tamar 2003. *Defining nations: Immigrants and citizens in earlymodern Spain and Spanish America*. New Haven: Yale Univ. Press.
- Hing, Bill O. 2004. *Defining America through immigration policy*. Philadelphia, Pa.: Temple Univ. Press. (Mapping racism).
- Hohlfeld, Thomas 2008. Strategien der Ausschaffung. Eine Archäologie der Flüchtlingsbürokratie: Über die Illusion des Rechtsstaates und die Aufkündigung der Humanität. Freie Universität Berlin. URL: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000003537
- Holz, Klaus 2000. Citizenship: Mitgliedschaft in der Gesellschaft oder differenztheoretisches Konzept?, in Holz, Klaus (Hg.): *Staatsbürgerschaft: Soziale Differenzierung und politische Inklusion*. Wiesbaden: Westdt. Verl., 189–210.
- Honohan, Iseult 2007. Bounded citizenship and the meaning of citizenship laws: Ireland's ius soli citizenship referendum, in Cardinal, Linda & Brown, Nicholas (Hg.): *Managing diver-*

- sity: Practices of citizenship*: Papers presented at a symposium held at University College Dublin, Apr. 2004. Ottawa: University of Ottawa Press. (Governance series), 63–87.
- Honohan, Iseult 2009. *Ius soli*. (EUDO Citizenship Policy Brief). Florence. URL: <http://eudo-citizenship.eu/docs/IusSoli.pdf> [Stand 2012-03-15].
- Honohan, Iseult 2010. *The theory and politics of Ius Soli*. Florence. URL: <http://eudo-citizenship.eu/docs/IusSoli.pdf> [Stand 2012-03-15].
- Hörning, Karl H. & Reuter, Julia 2004. Doing Culture: Kultur als Praxis, in Hörning, Karl H. & Reuter, Julia (Hg.): *Doing Culture: Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*. Bielefeld: transcript. (Sozialtheorie), 9–18.
- Isin, Engin F. 2009. Citizenship in flux:: The figure of the activist citizen. *Subjectivity* (29), 367–388.
- Isin, Engin F. & Turner, Bryan S. 2008. Citizenship studies: An introduction, in Isin, Engin F. & Turner, Bryan S. (Hg.): *Handbook of citizenship studies*. Los Angeles, Calif: SAGE, 1–10.
- Jacobson, Robin 2006. Characterizing Consent: Race, Citizenship, and the New Restrictionists. *Political Research Quarterly* 59(4), 645–654.
- Janoski, Thomas 2009. The difference that empire makes: institutions and politics of citizenship in Germany and Austria. *Citizenship Studies* 13(4), 381–411.
- Janoski, Thomas 2010. *The ironies of citizenship: Naturalization and integration in industrialized countries*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Joppke, Christian 2003. Citizenship between De- and Re-Ethnicization. *European Journal of Sociology / Archives Européennes de Sociologie* 44(3), 429–458.
- Klinger, Cornelia 2008. Überkreuzende Identitäten – Ineinandergreifende Strukturen. Plädoyer für einen Kurswechsel in der Intersektionalitätsdebatte, in Klinger, Cornelia & Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): *Über-Kreuzungen: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz*. Münster: Westfälisches Dampfboot. (Forum Frauen- und Geschlechterforschung, 23), 38–67.
- Koselleck, Reinhart 1992. Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in Brunner, Otto, Conze, Werner & Koselleck, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. (7), 141–423.
- Le Cour Grandmaison, Olivier 2010. *De l'indigénat: Anatomie d'un "monstre" juridique ; le droit colonial en Algérie et dans l'Empire français*. Paris: Zones.
- Lepsius, M. R. 1982. Nation und Nationalismus in Deutschland. *Geschichte und Gesellschaft* (Sonderheft 8), 12–27.

- Lomnitz, Claudio 2010. Los orígenes de nuestra supuesta homogeneidad: Breve arqueología de la unidad nacional en México. *Prismas, Revista de historia intelectual* (14), 17–36.
- Lutz, Helma & Schwalgin, Susanne 2008. *Vom Weltmarkt in den Privathaushalt: Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung*. 2., überarb. Aufl. Opladen: Budrich.
- Mackert, Jürgen 1999. *Kampf um Zugehörigkeit: nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung*. Opladen [u.a.]: Westdt. Verl.
- Macklin, Audrey 2007. Who Is the Citizen's Other - Considering the Heft of Citizenship. *Theoretical Inquiries in Law* 8(2), 333–366.
- Mancini, J. M. & Finlay, Graham 2008. "Citizenship Matters": Lessons from the Irish Citizenship Referendum. *American Quarterly* 60(3), 575–599.
- Marshall, T. H. 1950. *Citizenship and social class: and other essays*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Monsalvo Mendoza, Edwin 2009. Ciudadanía y elecciones en el mundo hispánico elementos para un debate historiográfico. *Historia Caribe* (15), 159–183.
- Müller, Sven O. 2004. Recht und Rasse. Die Ethnisierung von Staatsangehörigkeit und Nationalvorstellungen in Großbritannien im Ersten Weltkrieg. *Geschichte und Gesellschaft* 30(3), 379–403.
- Nassehi, Armin & Schroer, Markus 1999. Integration durch Staatsbürgerschaft - einige gesellschaftstheoretische Zweifel. *Leviathan* 1, 95–112.
- Niethammer, Lutz 2000. *Kollektive Identität: Heimliche Quellen einer unheimlichen Konjunktur*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. (Rowohlts Enzyklopadie).
- Osterhammel, Jürgen 2009. *Die Verwandlung der Welt: Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. 3. Aufl. München: Beck. (Historische Bibliothek der Gerda-Henkel-Stiftung).
- Palti, Elias J. 2003. *La Nación Como Problema: Los Historiadores y La Cuestion Nacional*. México, D.F.: Fondo de Cultura Economica.
- Penfold-Becerra, Michael 2007. Clientelism and Social Funds: Evidence from Chavez's Misiones. *Latin American Politics & Society* 49(4), 63–84.
- Potthast, Barbara 2001. Alterität als nationale Identität: Die Neuformulierung der nationalen Identität in Paraguay seit dem Tripel Allianz Krieg, in Riekenberg, Michael, u.a. (Hg.): *Kultur-Diskurs: Kontinuität und Wandel der Diskussion um Identitäten in Lateinamerika im 19. und 20. Jahrhundert*. Stuttgart: Heinz Akademischer Verl. (Historamericana, 12).
- Quijada, Mónica 1994. ¿Qué nación? Dinámicas y dicotomías de la nación en el imaginario hispanoamericano del siglo XIX, in Guerra, François-Xavier & Quijada, Mónica (Hg.):

- Imaginar la Nación*. Münster Hamburg: LIT. (Cuadernos de historia latinoamericana, 2), 15–51.
- Quijano, Aníbal 2000. Colonialidad del Poder y Clasificación Social. *Journal of World-Systems Research* VI (2), 342–386.
- Quintero, Inés & Almarza, Ángel R. 2012. Dos proyectos: un solo territorio. Constitucionalismo, soberanía y representación. Venezuela 1808-1821, in Annino, Antonio & Ternavasio, Marcela (Hg.): *El laboratorio constitucional iberoamericano: 1807/1808 - 1830*. Madrid Frankfurt a. M.: Iberoamericana Vervuert. (Estudios AHILA de Historia Latinoamericana, 9), 55–70.
- Reckwitz, Andreas 2001. Der Identitätsdiskurs: Zum Bedeutungswandel einer sozialwissenschaftlichen Semantik, in Rammert, Werner (Hg.): *Kollektive Identitäten und kulturelle Innovationen: Ethnologische, soziologische und historische Studien*. Leipzig: Leipziger Univ.-Verl., 21–38.
- Reinhard, Wolfgang 2006. *Lebensformen Europas: Eine historische Kulturanthropologie*. 2. Aufl. München: Beck.
- Rodríguez O., Jaime E. 2006. La ciudadanía y la Constitución de Cádiz, in Frasquet, Ivana (Hg.): *Bastillas, cetros y blasones: La independencia en Iberoamérica*. Madrid: Fundación MAPFRE [u.a.], 39–56.
- Roulet, Florencia & Navarro, Pedro 2005. La deshumanización por la palabra, el sometimiento por la ley. Paralelismos discursivos sobre la cuestión indígena en los Estados Unidos y el Cono Sur, siglos XVIII-XIX. *Cuicuilco* 12(34), 153–199.
- Rufer, Mario 2013. Silencio y secreto: mirada, raza y colonialidad en la pampa argentina desde un estudio de caso, in Bejarano, Eric J., u.a. (Hg.): *Mobilizing Ethnicity – Competing Identity Politics in the Americas: Past and Present*. Frankfurt a.M.; Madrid: Iberoamericana; Vervuert. (Ethnicity, Citizenship and Belonging in Latin America, 3).
- Sábato, Hilda 2008. Ciudadanía y República en la Formación de las naciones latinoamericanas: un ensayo de interpretación, in Potthast, Barbara, Ströbele-Gregor, Juliana & Wollrad, Dörte (Hg.): *Ciudadanía vivida, (in)seguridades e interculturalidad: Adlaf Congreso Anual 2006*. Buenos Aires: Fundación Foro Nueva Sociedad, 13–28.
- Sahlins, Peter 2003. The Eighteenth-Century Revolution in Citizenship, in Fahrmeir, Andreas, Faron, Olivier & Weil, Patrick (Hg.): *Migration control in the North Atlantic world: The evolution of state practices in Europe and the United States from the French Revolution to the inter-war period*. New York NY: Berghahn Books, 11–24.
- Sahlins, Peter 2004. *Unnaturally French: Foreign citizens in the Old Regime and after*. Ithaca N.Y.: Cornell University Press.

- Sahlins, Peter 2006. Subjecthood That Happens to Be Called "Citizenship," Or Trying to Make Sense of The Old Regime on Its Own Terms. *Ab Imperio* (4), 39–58.
- Said, Edward W. 1978. *Orientalism*. New York: Pantheon Books.
- Sandoval García, Carlos 2002. *Otros amenazantes: Los nicaragüenses y la formación de identidades nacionales en Costa Rica*. 1. ed. San José, C.R.: Ed. de la Univ. de Costa Rica. (Serie Instituto Investigaciones Sociales).
- Sassen, Saskia 2008. Towards Post-National and Denationalized Citizenship, in Isin, Engin F. & Turner, Bryan S. (Hg.): *Handbook of citizenship studies*. Los Angeles, Calif: SAGE, 277–291.
- Scherschel, Karin 2010. Dimensionen der Ungleichheit im nationalstaatlich stratifizierten sozialen Raum, in Müller, Marion & Zifonun, Dariuš (Hg.): *Ethnowissen: Soziologische Beiträge zu ethnischer Differenzierung und Migration*. Wiesbaden: VS, 237–256.
- Schwarz, Tobias 2013a. Políticas de inmigración en América Latina: el extranjero indeseable en las normas nacionales, de la Independencia hasta los años de 1930. *Procesos: revista ecuatoriana de historia* (36).
- Schwarz, Tobias 2013b. Staatliche Definition nationaler Zugehörigkeit und ausschließende Verwaltungspraxis in der Dominikanischen Republik, in Adam, Jens & Vonderau, Asta (Hg.): *Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder*. Bielefeld: transcript.
- Segato, Rita L. 2007. *La nación y sus otros: Raza, etnicidad y diversidad religiosa en tiempos de políticas de la identidad*. Ciudad Autónoma de Buenos Aires: Prometeo Libros.
- Shachar, Ayelet 2009. *The birthright lottery: Citizenship and global inequality*. Cambridge: Harvard Univ. Press.
- Shachar, Ayelet & Hirschl, Ran 2007. Citizenship as Inherited Property. *Political Theory* 35(3), 253–287.
- Shafir, Gershon 1998. Introduction: The evolving tradition of citizenship, in Shafir, Gershon (Hg.): *The citizenship debates: A reader*. Minneapolis: University of Minnesota Press, 1–28.
- Shore, Cris & Wright, Susan 1997. Policy: A new field of anthropology, in Shore, Cris & Wright, Susan (Hg.): *Anthropology of policy: Critical perspectives on governance and power*. London: Routledge, 3–39.
- Shore, Cris & Wright, Susan 2011. Conceptualising Policy: Technologies of Governance and the Politics of Visibility, in Shore, Cris, Wright, Susan & Però, Davide (Hg.): *Policy worlds: Anthropology and the analysis of contemporary power*. New York, NY: Berghahn Books. (EASA series, 14), 1–25.

- Soysal, Yasemin 1994. *Limits of Citizenship: Migrants and postnational Membership in Europe*. Chicago: University of Chicago Press.
- Todorov, Tzvetan 1985. *Die Eroberung Amerikas: Das Problem des Anderen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Torrealba, Ricardo, Suárez, María M. & Schloeter, Mariluz 1983. Ciento cincuenta años de políticas inmigratorias en Venezuela. *Demografía y economía* 17(3), 367–390.
- Turner, Bryan S. 2007. The Enclave Society: Towards a Sociology of Immobility. *European Journal of Social Theory* 10(2), 287–303.
- Turner, Henry A. 1996. Deutsches Staatsbürgerrecht und der Mythos der ethnischen Nation, in Hettling, Manfred & Berding, Helmut (Hg.): *Nation und Gesellschaft in Deutschland: Historische Essays*. München: Beck, 142–150.
- Vasconcelos, José 1927. *La raza cósmica: Misión de la raza iberoamericana; notas de viajes a la América del Sur*. Paris, Madrid, Lisboa: Agencia Mundial de Librería.
- Vink, Maarten P. & de Groot, Gerard-René 2010a. *Birthright Citizenship: Trends and Regulations in Europe*. Florence. URL: http://eudo-citizenship.eu/docs/birthright_comparativepaper.pdf [Stand 2012-11-18].
- Vink, Maarten P. & de Groot, Gerard-René 2010b. Citizenship Attribution in Western Europe: International Framework and Domestic Trends. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 36(5), 713–734.
- Wade, Peter 2001. Racial Identity and Nationalism: A Theoretical View from Latin America. *Ethnic and Racial Studies* 24(5), 845–865.
- Wade, Peter 2008. Race in Latin America, in Poole, Deborah A. (Hg.): *A companion to Latin American anthropology*. Malden, Mass: Blackwell. (Blackwell companions to anthropology, 6), 177–192.
- Wallerstein, Immanuel 1974. *The modern World-System I: Capitalist agriculture and the origins of the european world-economy in the sixteenth century*. San Diego: Academic Press.
- Wallerstein, Immanuel 1991. The Ideological Tension of Capitalism: Universalism versus Racism and Sexism, in Balibar, Etienne & Wallerstein, Immanuel M. (Hg.): *Race, nation, class: Ambiguous identities*. London: Verso, 29–36.
- Wassermann, Fabio 2009. El concepto de nación y las transformaciones del orden político en Iberoamérica, 1750-1850, in Fernández Sebastián, Javier (Hg.): *Diccionario político y social del mundo iberoamericano: La era de las revoluciones, 1750 - 1850*. Madrid: Fundación Carolina, 851–869.
- Weber, Max [1922] 1990. *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie ; Studienausgabe*. 5., rev. Aufl. Tübingen: Mohr.

- Weil, Patrick 1996. Nationality and Citizenships: The Lessons of the French Experience for Germany and Europe, in Cesarani, David & Fulbrook, Mary (Hg.): *Citizenship, nationality and migration in Europe*. London [u. a.]: Routledge, 74–87.
- Weil, Patrick 2001. Zugang zur Staatsbürgerschaft: Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen, in Conrad, Christoph & Kocka, Jürgen (Hg.): *Staatsbürgerschaft in Europa: Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*. Hamburg: Ed. Körber-Stiftung, 92–111.
- Weil, Patrick 2003. Races at the Gate. Racial Distinctions in Immigration Policy: A Comparison between France and the United States, in Fahrmeir, Andreas, Faron, Olivier & Weil, Patrick (Hg.): *Migration control in the North Atlantic world: The evolution of state practices in Europe and the United States from the French Revolution to the inter-war period*. New York NY: Berghahn Books, 271–297.
- Wimmer, Andreas 2002. *Nationalist exclusion and ethnic conflict: Shadows of modernity*. 1. publ. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Wimmer, Andreas 2010. Ethnische Grenzziehungen: Eine prozessorientierte Mehrebenentheorie, in Müller, Marion & Zifonun, Dariuš (Hg.): *Ethnowissen: Soziologische Beiträge zu ethnischer Differenzierung und Migration*. Wiesbaden: VS, 99–152.
- Wooding, Bridget 2008. Contesting Dominican Discrimination and Statelessness. *Peace Review* 20(3), 366–375.
- Yankelevich, Pablo (Hg.) 2009. *Nación y extranjería: La exclusión racial en las políticas migratorias de Argentina, Brasil, Cuba y México*. 1a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México.
- Yashar, Deborah J. 1999. Democracy, Indigenous Movements, and the Postliberal Challenge in Latin America. *World Politics* 52(1), 76–104 [Stand 2010-07-12]
- Yuval-Davis, Nira 2006. Belonging and the politics of belonging. *Patterns of Prejudice* 40(3), 197–214 [Stand 2010-07-12]
- Yuval-Davis, Nira 2007. Borders, boundaries, and the politics of belonging, in May, Stephen, Modood, Tariq & Squires, Judith (Hg.): *Ethnicity, Nationalism, and Minority Rights*. Cambridge University Press (Virtual Publishing), 214–230.
- Yuval-Davis, Nira 2011a. *Power, Intersectionality and the Politics of Belonging*. (FREIA Working Paper Series).
- Yuval-Davis, Nira 2011b. *The politics of belonging: Intersectional contestations*. Los Angeles: SAGE.